ENTWICKLUNG UND BEGRIFF DES STAATES

DER STAAT: ANTIKE UND NEUZEIT (vgl. S. 5)

Griechische Polis (Athen)	**Moderner Staat** westlicher Prägung
Umfasst gesamtes Menschenleben (Religion, Moral, Familie); alles	Staatsaufgaben sind begrenzt; ndividuum hat *private Sphäre*; Religion und Moral gehören zur privaten Sphäre
Freiheit des Einzelnen besteht in der Mitwirkung am Staat *(politische Rechte)*	Politische Rechte und *Freiheitsrechte*
Keine allgemeinen Menschenrechte, sondern nur Rechte der Bürger	Anerkennung von Menschenrechten
Demokratie nur als *unmittelbare(=direkte) Demokratie*	Auch *repräsentative Demokratie*
Staat als Personalverband ***(Personalitätsprinzip)***	Staat als Territorialverband ***(Territorialitätsprinzip)***
Stadtstaat	Flächenstaat

DER STAAT: MITTELALTER UND NEUZEIT(vgl. S. 5)

Mittelalterliches „Staatsverständnis“	**Moderner Staat westlicher Prägung**
• Keine einheitliche Staatsgewalt	• Einheitliche Staatsgewalt; Gewaltmonopol
• Keine Unterscheidung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht; *Lehensordnung* als strukturierendes Prinzip	• *Öffentliches Recht* und *Privatrecht* sind getrennte Ordnungen
• Ableitung aller Staatsgewalt von Gott	• Säkularisierter Staat
•	• Nationalstaat

STAATSBEGRIFF (vgl. S. 6)

klassische Definition: (19. JH.)	Der Staat ist die mit ursprünglicher Herrschermacht ausgerüstete Verbandseinheit (Körperschaft) eines sesshaften Volkes. (GEORG JELLINEK)
3-Elemente-Lehre (GEORG JELLINEK):	*(Ziel und Zweck (warum man sich verbindet, davon spricht man nicht)* • Staatsvolk (S.7) • Staatsgebiet (S.9) • Staatsgewalt (Souveränität); Gewaltmonopol
erweiterte Definition: (=Umschreibung des demokratischen Verfassungstaates)	(*Es kommen **Staatszweck** **BV Art. 2** und **Staatsziele** dazu.)* Der Staat ist eine dauernde Verbindung von Menschen auf einem bestimmten Territorium; er schützt die Freiheit der Einzelnen, wahrt im Rahmen der Völkerrechtsordnung seine Unabhängigkeit, verfolgt dem Gemeinwohl dienende Interessen und setzt diese Ziele nötigenfalls mit Gewalt durch. (Haller / Kölz, S. 6)

Staatsvolk (S.7)	1. im natürl. od. soziologo. Sinn	• Nationalbewusstsein beruht auf Sprache, Kultur, Religion, Rasse etc. • subejktive Zusammengehörigkeitsgefühl (politische Willens- und Schicksalgemeinschaft
	2. im Sinne der Staatsangehörigen	• ist ein juristischer Begriff • die vom jeweiligen Staat aufgestellten Rechtsnormen bestimmen über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit ○ Erwerb: von Gesetzes wegen (=automatisch, wenn gesetzl. Voraussetzungen erfüllt sind) oder durch behördl. Beschluss (Einbürgerung) **ius sanguinis** = Rechts des Blutes (v.a. europ. Staaten) **ius soli** = Rechts des Bodens (v.a. bei Einwandererstaaten wie USA, Australien) • Verlust: von Gesetzes wegen (z.B. bei Adoption durch Ausländer) oder durch behördl. Beschluss (Ausbürgerung [Maxime: Vermeidung von Staatenlosikeit!])
	3. im Sinne der AktivbürgerInnen	• Staatsangehörige, die ein best. Alter haben und urteilsfähig sind • nehmen an der politischen Willensbildung teil (wählen und stimmen)
	4. als Gesamtheit der Menschen unter einer Staatsgewalt (=ewohner eines Landes)	• weiteste Definition • Staatsgewalt erstreckt sich auf alle Menschen innerhalb des Staatsgebietes
Staatsgebiet (S.9)	Gebietshoheit (=imperium): öffentlich-rechtliche Herrschaft in einem bestimmten (=**abgegrenzten**) Territorium, d.h. Zuständigkeit zum Erlass beliebiger Hoheitsakte (Rechtssetzung, Vollziehung, Rechtsprechung) [vgl. Privateigentum (dominium) = privatrechtliche Verfügungsgewalt über eine best. Sache (z.B. Liegenschaft)]	

Staatsgewalt (vgl. S. 10ff)	• wichtigste Wesenselement des Staates • Der Staat allein hat die Befugnis, legitime (=rechtlich eingebundene) Gewalt auszuüben • Staatsgewalt = staatliche Befugnis, verbindlich zu befehlen und das Befohlene durchzusetzen • Recht muss notfalls zwangsweise durchgesetzt werden • staatliche Befugnisse können auf versch. Organe verteilt werden (vertikale und horizontale Gewaltenteilung)

SOUVERÄNITÄT – EIN SCHILLERNDER BEGRIFF (S. 10-13)

Souveränität	=Staatshoheit; entspricht dem Herrschaftsanspruch nach innen (=Selbstbestimmung als staatsrechtl. Souveränität) und aussen (=Unabhängigkeit)
	Staatensouveränität: • völkerrechtl. Sinn • Abwehrrecht der Staaten ggü anderen Staaten
	Volkssouveränität: • demokrat. Sinn • alle Macht im Staat muss vom Volk abgeleitet werden
Historisch	Souveränität („Zuhöchstsein") als die dem Staat eigene, zeitliche unbeschränkte, unbegrenzte, unabgeleitete unteilbare höchste Gewalt - nach innen und nach aussen. *(vgl. S. 11 :JEAN BODIN, 1576: „La souveraineté est la puissance absolue et perpetuelle d'une République.")*
	***Souveränität** = zeitlich unbegrenzte Staatsgewalt; unteilbar, unabgeleitet*
Heute wird betont:	• Es gibt keine absolute, sondern nur eine mannigfach beschränkte (=rechtlich eingebundene), „relative" Souveränität (nach innen [=Freiheitsrechte] wie nach aussen [der heutige Staats ist völkerrechtlich eingebunden]). • Kantone sind nicht souverän, weil ihnen die unabgeleitete Staatsgewalt fehlt *(die Definition in der BV Art. 3 ist historisch zu erklären, weil CH-Bundesstaat aus Staatenbund entstanden ist)*
Die Souveränität und ihr sog. Träger (vgl. S. 13ff)	• Monarch ⇨⇨ Fürstensouveränität (Saudi Arabien) • Parlament ⇨⇨ Parlamentssouveränität (Grossbritannien [ist zwar eine Monarchie, die Monarchin hat aber keine Souveränität]) Volk ⇨⇨ Volkssouveränität (beim demokrat. Verfassungsstaat) **(vgl. S. 14)** *Typen der Herrschaft nach Max Weber vgl. S. 16*
Probleme der Souveränität	• Beschränkung der Souveränität durch internationales Recht ⇨⇨ Völkerrecht, EU-Recht, EMRK

EIN VERGLEICH INTL. ORGANISATION VS. SUPRANATIONLAE ORGANISATION

intl. Organisation	• UNO, NATO • kann nur an den einzelnen Staat Verpflichtungen aussprechen
supranat. Organis.	• EU • kann Rechtsakte setzen, die Staaten und Einzelsubjekte (nat. od. jur. Personen) wirken

LEGITIMITÄT VS. LEGALITÄT

Legalität (S.18)	• =Formal = Übereinstimmung eines Verhaltens mit dem geltenden **positiven** (=geschriebenen Recht (Gesetzmässigkeit) [und allenfalls auch Gewohnheitsrech] • im Rechtsstaat sind alle Staatsorgane an das positive Recht (Verfassung, Gesetz, Verordnung) gebunden • Bsp. Judengesetze der Nazi waren legal aber nicht legitim
Legitimität	1. =innere Akzeptiertbarkeit = Übereinstimmung eines Verhaltens mit ehtischen, übergesetzlichen Wertvorstellungen 2. = faktisches Akzeptieren einer Herrschaft 3. Verfahren schafft Legitimität **(vgl. auch S. 19 oben)** 4. zur Legitimität im soziolog. Sinn von Max Weber(vgl. **S. 16**): Rationaler Charakter / Traditionaler Charakter / Charismatischer Charakter

STAAT UND GESELLSCHAFT (vgl. S. 19)

Gesellschaft	• alle NICHT staatlichen Organisationsformen des menschl. Zusammenlebens.
Liberaler Staat	• seit ca. 1830 Trennung von Privaten und Öffentlichem • **Nachtwächterstaat**: Aufgabe des Staates ist die Sicherheit, Freiheit und das Eigentum der BürgerInnen zu schützen
Totalitärer Staat	• individuelle Freiheit wird stark eingeschränkt • keine Trennung von Staat und Gesellschaft • Bsp. Nordkorea, Kuba, China (linkstotalität) und faschistische Regimes Nazi, Spanien, Italien (rechtstotalitär)
in modernen Demokratien	• seit 1. Weltkrieg wird Bereich des Staates z.L. der Wirtschaft ausgedehnt (Höhepunkt des Staatsintervenismus Ende 80er; seither wieder Gegentendenz Privatisierung

DIE STAATSFORMEN

ZUM BEGRIFF „STAATSFORM“ (vgl. S. 30)

Staatsformen	**Wie** wird die staatliche Herrschaft organisiert und die Staatsgewalt ausgeübt?	Verschiedene Systeme, nach denen die staatliche Herrschaft **organisiert** und die Staatsgewalt ausgeübt wird.
Herrschaftsformen	**Wer** sind die obersten Träger der Staatsgewalt?	Einteilung der Staaten nach der Frage, wer die obersten **Träger** der **Staatsgewalt** sind.
Regierungsformen (Regierungssysteme)	Wie wird die politische Macht erlangt, ausgeübt, verteilt und kontrolliert? (insbesondere Verhältnis Regierung – Parlament)	**Art und Weise der Machtausübung**, wie in einem bestimmten Staat die politische Macht erlangt, ausgeübt, verteilt und kontrolliert wird, so insbesondere die Art und Weise der Ausgestaltung der Regierung und ihres Verhältnisses zu anderen Staatsorganen (=welches Organ im Staat die Macht hat*;[Organ = Parlament, Regierung, Gerichte, Volk]*)

STAATSFORMENLEHREN (vgl. 31ff)

Aristoteles	Staatsform	• gut und entartet	
Polybios S.34	Staatsformen	• gemischt ⇨⇨ Kreislauf der Staatsformen	
Platon S.37	Staatsformen	• Demokratie • Monokratie	
Machiavelli S.40	Staatsformen	• Republik • Monarchie	
Loewenstein S. 37/8	Staatsformen	• Konstitutionalismus • Autokratie	
Pernthaler S.36	„pouvoir constituant“ *(= Verfassungshoheit = wer kann die Verfassung ändern/schaffen/bestimmen)*	• Demokratie • Monarchie	• Volk • Parlament • parlamentarische Monarchie • konstitutionelle Monarchie (=Königsherrschaft, welche eine Verfassung hat; Königt ist an die Verfassung gebunden

Unterscheidung der Staatsformen nach..... (vgl.43)

Die Staatsformen können nach 3 Gesichtspunkten unterschieden werden:

(1) nach **Trägern der Staatsgewalt** (vgl. S. 30ff)
(2) nach dem **Staatsoberhaupt** (vgl. S. 40ff)
(3) nach der **inneren Gliederung** (vgl. S. 43ff)

1. Träger der Staatsgewalt [stammt von Aristoteles]

Zahl der Herrschenden	**Gute Form** = gute, gerechte Form	**Entartete Form** = eigennützige, ungerechte Form
Einzelperson	*Monarchie* = Herrschaft des Einzelnen (i.d.R. Erbmonarchie)	*Tyrannis* (Despotie = Regime der Angst) = Willkürherrschaft des Einzelnen zum Eigennutz
Mehrere / Wenige	*Aristokratie* = Herrschaft mehrerer Personen (der „Besten)	*Oligarchie* = Willkürherrschaft Mehrerer (zum Vorteil der Reichen)
Volk	*Politie* (heute: *Demokratie*) = Herrschaft des Volkes (Staatsbürger) (wenn es öffentl. Interesse verfolgen und nicht eigennützig ist)	Demokratie (*Ochlokratie*) = Willkürherrschaft des „Pöbles“ (zum Vorteil der Armen) (=Zerfall einer Demokratie)

Unterteilung der Demokratie in:

1. **Unmittelbare** Demokratie	nur für kleine Orte möglich Volksversammlungen, Landsgemeinden	
2. **Mittelbare** resp. **repräsentative** Demokratie	2.1. **Parlamentarische** Demokratie	Regierung hängt vom Willen des Parlaments ab Bsp. Deutschland, England, Italien, Japan
	2.2. **Präsidiale** Demokratie	Präsident ist gleichzeitig Regierungsschef Bsp. USA, Brasilien

2. nach dem **Staatsoberhaupt** [stammt von Machiavelli]

Republik	= Staatsoberhaupt durch **Wahl** (Präsident der Republik)	*Republiken sind alle jene Staatsformen, die keine Monarachien sind (Republik = NICHT-Monarchie)* Volk wird als Träger der Staatsgewalt angesehen die heutigen Präsidenten in den Demokratien sind „Nachfolger" der Monarchen Bsp. USA, F, D, I
Monarchie	=Staatsoberhaupt durch **Erbfolge** (Königin/König..)	
kein Staatsoberhaupt		CH

3. nach der **inneren Gliederung** (= Staatsorganisation)

Einheitsstaat	Staatsgewalt ist auf einer ebene konzentriert	
Bundesstaat	Staatsgewalt ist zwischen Gesamtstaat und Gliedstaat aufgeteilt	1. unitarischer Bundesstaat 2. föderativer Bundesstaat

MONARCHIE (vgl. S. 44)

Begriff (klassisch):	• Alleinherrschaft, Einzelherrschaft • traditionelle Herrschaft; lange Tradition des Königtums • Staatsoberhaupt und Träger der Staatsgewalt ist eine einzige, besonders legitimierte Person • Erbmonarchie (Dynastie, Generationenfolge) / Wahlmonarchie
Wichtigste Arten: S.44	• **Absolute** Monarchie ⇨⇨ Louis XIV • theokratische Monarchien ⇨⇨ Verbindung zw. weltlichem und religiösen ⇨⇨ Monarch = oberster Priester ee Tibet, England • **Konstitutionelle** Monarchie i.e.S. • **Parlamentarische** Monarchie ⇨⇨ *ist materiell eine Demokratie und formell eine Monarchie* ⇨⇨ *Kompetenzhoheit fast vollständig beim Volk* ⇨⇨ *Inhaber der Staatsgewalt und Träger der Souveränität ist das Volk*
„Monarchie" heute	

Unterteilung der Monarchien in:

1. **Absolute** Monarchie	Alleinherrschaft braucht keine Verfassung	= Monokratien = Staatsgewalt liegt in der Hand eines Einzelnen Louis XIV, „Vatikan" [Der Vatikan ist kein Staat, weil er kein Volk hat, sondern Gläubige],
2. **Konstitutionelle** Monarchien i.w.S. (vgl. S.47ff)	(1) **Konstitutionelle** Monarchien **i.e.S.**	• König hat bei der **Verfassungsausarbeitung** (nicht nur Gesetzgebung!) **substantiellle** (=zwingende) Machtbefugnisse/Mitwirkungsrechte • Bsp. Lichtenstein: Der Fürst hat auch bei der Verfassung bedeutende Macht (nicht nur Gesetzgebung). Die verfassungsgebende Gewalt zw. Volk und Fürst ist geteilt. Ohne Mitwirkung des Fürsten kann die Verfassung nicht geändert werden. • Bsp. Saudi Arabien, Monaco, Deutschland 1871-1918 Kaiser Wilhelm
	(2) **Parlamentarische** Monarchie	• Machtausübung v.a. durch das Parlament • König hat keine Mitwirkungsrechte und auch sonst keine Machtbefugnisse an der Verfassungsgebung • Bsp. NL, Belgien, Luxemburg, Dänemark, Norwegen, Schweden, Spanien, Japan, England, , fast alle Nachfolgestaaten des British Empire sind p.M. ⇨⇨ Neuseeland, Australien, Kanada • Macht lediglich wichtig bei: NL ⇨⇨ kann eine neue Regierung bestimmen und ev. das Parlament auflösen Spanien ⇨⇨ ohne Unterzeichnung des Königs kommt kein Gesetz zustande

DIKTATUR (vgl. S. 47)

Arten:	• **verfassungsmässige** od. kommissarische Diktatur (vgl. S. 117ff *Notstandsrecht*) ⇨⇨ *„korrekte Diktatur; regelt Machtbefugnisse eines Diktators; kontrollierte Diktatur; Bsp. Portugal „Nelkenrevolution"* • **autokratische** Diktatur ⇨⇨ *gefährliche Diktatur; stützt sich auf keine Verfassung; reisst Macht gegen Verfassung an sich; Bsp. Hitler, Mussolini, Castro, Khomeini*
Strukturmerkmale: =Kennzeichen der Dikatur	• Monopolisierung der Staatsgewalt (Person oder Gruppe) ⇨⇨ Pinochet • Unterdrückung der Opposition und des Pluralismus • Aufhebung der Gewaltenteilung; eingreifen in die Justiz • Zentralisierung • Weitgehende Einschränkung der Menschen- und Bürgerrechte • Ausschaltung oder weitgehende Behinderung der Öffentlichkeit in ihrer Kontrollfunktion • Ersetzung des Rechtsstaates durch den Polizeistaat • Instrumentalisierung der Bürokratie zur Überwachung des Einzelnen und der Gesellschaft

Oligarchien (vgl. S. 50)

Arten:	• **Plutokratie** = Geldherrschaft im Staat mit Klassen- od. Zensuswahlrecht (=nur Leute mit Geld dürfen stimmen; Bsp. Preussen ⇨⇨ hatte 3-Klassen-Wahlrecht)
Strukturmerkmale: vgl. S. 53	• Herrschaft einer kleinen, in der Regel durch persönliche Beziehungen untereinander verbundenen Gruppe, die ihre Macht hauptsächlich zu eigennützigen Interessen gebraucht • Oligarchien sind geduldet, sofern sie folgendes erfüllen: *„Jeder sollte ungeachtet seiner sozialen Herkunft, Geschlecht, ethnischen Zugehörigkeit, Sprache etc. eine Chance haben, aufgrund persönlicher Verdienste in die Führungseliten aufzusteigen. In einem auf Dauer angelegten Gesellschaftssystem muss die vertikale soziale Mobilität gesichert sein (in der CH einigermassen gewährleistet)".*
oligarische Strukturen in modernen demoktrat. Staaten	• Parteien • Verbände • Führungselite in modernen demokrat. Staaten: Wirtschaftsführer, Grossaktionäre, Spitzenpolitiker, Parteifunktionäre, Gewerkschaftsführer, hohe Militär, Medienschaffende, Schriftsteller, Wissenschaftler, z.T. Kleriker

DEMOKRATIE

„government of the people, by the people, for the people" (A. LINCOLN, 1863)

Rosseau	Montesqieu
volonté de tous : Einzelwille eines jeden; kurfristige Eigeninteressen; individualistisches Streben des Einzelnen; *die Summe der Einzelwillen von Partikularinteressen ergibt die volonté de tous*	S. 61 **pouvoirs déléqués:** « Il faut que le peuple fasse par ses représentants tout ce qu'il ne peut pas faire lui-même » • Richterfunktion « Il faut que le pouvoir arrête le pouvoir (zur Gewaltenteilung) » • Gesetzesvollziehung durch Regierung • Volk trifft keine Entscheidungen **vs.** **pouvoirs retenus (**durch das Volk) : • Entscheide über Verfassung und Gesetze ⇨⇨ will am Schluss darüber entscheiden können
↓	
volonté générale: Versammlung/Abstimmung ⇨⇨ die Mehrheit der volonté de tous ergibt die volonté générale ⇨⇨ Gemeinwohl/Gesamtwohl	

etymologisch:	„demos" (Volk) – „kratos" (Herrschaft, Macht)
historisch:	attische Demokratie – genossenschaftliche Demokratie – Aufklärung siehe Zs.fassung von Patzi und Notizen vom 10.11.2000
Merkmale:	• Demokratie als eine durch Minderheitsrechte beschränkte Mehrheitsherrschaft • Mehrheitsregel • Verantwortlichkeit
Grundvoraussetzungen: vgl. S. 64-73	⇨⇨ s. Tabelle unten

Prinzipien und Voraussetzungen der Demokratie vgl. S. 64-73

1. Demokratie als reale Volksherrschaft?	• heute „pouvoirs délégués“ (ausg. gewisse Landsgemeinden in CH)
2. Demokratie als Eigenwert und als Voraussetzung für Gerechtigkeit	• Freiheit, etwas bewegen zu können • Demokratie als notwendige Voraussetzung der Gestaltung einer gerechteren Gesellschaft
3. Freiheitliche Zivilgesellschaften =civil societies S. 65	• eine Gesellschaft freier Bürger, die frei wirtschaften, über Privateigentum verfügen sowie ihre Meinung frei bilden und äussern können • civil societies = erste Siedler von Europa nach USA 17./18. Jh. (entzogen sich den eurpo. Monarchien) • es fehlen kirchliche und wirtschaftl. Abhängigkeiten ⇨⇨ waren nicht gewillt, für Geldbedürfnisse des Adels/Klerus zu bezahlen ⇨⇨ *no taxation without representation* •
4. Wertetoleranz und Mässigung	• Wertetolzeranz führt in Verbindung mit der Mässigung zur Fähigkeit, eigene Standpunkte mit denjenigen anderer so zu verbinden, dass ein Konsens über wichtigte Fragen entstehen kann
5. Minimaler Grundkonsens („Basiskonsen“) S. 67	Minimale Grundüberzeugungen über • Grundlagen der Staatsverfassung • Bestand an individuellen Rechten • gemeinsamer Wille zur zukünftigen Fortführung einer staatlilchen Gesellschaft • gemeinsame Ethikvorstellungen
6. Mehrheitsprinzip (und seine Schranken)I	• absolutes Minimun für eine Demokratie • demokratische Entscheide werden nur akzeptiert, durchgeführt und sind von Dauer, wenn sie legitim und sachgerecht zustande gekommen sind - **Legitimität** ⇨⇨ durch Einbezug aller Betroffenen in Vorfverfahren - **Sachgerechtigkeit** ⇨⇨ mittels kontraktitorischem Entscheidverfahen • Mehrheitsentscheide können unzulässig sein wenn z.B. ein Gesetz über Folter eingeführt wird, • Mehrheitsentscheide können dazu tendieren, Minderheiten an den Rand zu drängen ⇨⇨ **vgl. S. 75**
7. Bildung und staatsbürgerliche Verantwortung S. 69	• Übertragung von Entscheidungsmacht auf Individuen setzt Fähigkeit voraus, Sachentscheide erkennen, beurteilen zu können • Bildung wichtig bei der direkten Demoktratie ⇨⇨ damit man die Stimmvorlagen beurteilen kann • staatbürgerlich. Verantwortung (= la vertu) ee appelliert an Individuen, das Gemeinwesen nach Kräften mitzutragen (z.B. durch Zustimmung von Steuererhöhungen, Milizsystem in CH [Parlament, Militär])
8. Öffentlichkeit und Informationsfreiheit	• Öffentlichkeit der staatlichen Institutionen (Parlamente, Gerichte) sowie Gesetze, Verfahren, Budget • geünscht wären in CH auch öffentliche Parlamentskommissionssitzungen
9. Meinungsäusserungsfreiheit, Medienfreiheit, freie Parteibildung	• Meinungen müssen sowohl individuell als auch kollektiv mit Hilfe aller denkbaren Kommunikationsmittel frei weitergegeben und verbreitet werden können • Vereinsfreiheit = Basis einer Demokratie • kein Parteienmonopol • die Mehrheit wie die Minderheit muss sich jederzeit frei in Parteien, Aktionskomitees etc. organisieren können
10. Allgemeines, gleiches, freies, geheimes Wahlrecht **S. 70, S. 232**	• **allgemeines Wahlrecht:** jede urteilsfähige, erwachsene Person, welche die Staatsbürgerschaft des betreffenden Landes besitzt muss wählen und abstimmen können - kein Zensuswahlrecht, keine Abhängigkeit von Geschlecht, Finanzen, Religion, Ethnie etc. - in der EU dürfen auf kommunaler Ebene alle EU-Bürger unabhängig von der Staatsangehörigkeit wählen • **gleiches Wahlrecht**: jede Stimme zählt gleichviel ⇨⇨ **Zählwertgleichheit** • **freie Wahlrecht:** freie Willensbildung und Stimmgebung; treffen von Wahl-/Stimmentscheiden ohne staatlichen od. privaten Druck; Staat darf bei der Aufstellung der Kanditaten nicht mitbestimmen (⇨⇨ China, Kuba, Nordkorea ⇨⇨ Kandidatenlisten sind monopolisiert) • **geheimes Wahlrecht:** ⇨⇨ Pfeiler der Demokratie ⇨⇨ niemand darf in der Lage sein, das Stimm- und Wahlverhalten der Individuen zu erurieren (⇨⇨ dieser Grundsatz wird in der CH an den Landsgemeinden verletzt ⇨⇨ deswegen wurde das 1. Zusatzprotokoll der EMRK von der CH nicht ratifiziert)
11. Periodische Wahlen	• Mehrheitsverhältnisse im Volk müssen angepasst werden können (gesellschaftlicher Wandel) ⇨⇨ deswegen ist eine lange Amtsdauer problematisch (in F neu 5 statt 7 J. für Präs.)
12. Verantwortlichkeit der Staatsorgane	• politische Verantwortlichkeit: Entzug des Vertrauens durch Nicht-Wiederwahl oder Abberufung (Misstrauensvotum im parlament. Regierungssystem) • strafrechtliche Verantwortlichkeit: Rechenschaft wergen Verletzung sog. Sonderdelikte wie Bestechlichkeit (Raphael Huber in ZH), Amtsmissbrauch od. –geheimnisverletzung • disziplinarische Verantwortlichkeit: Rechenschaft von Beamten, die gegen Dienstvorschriften verstossen (gilt nicht für NR, SR, BR); keine politische Verantwortlichkeit • vermögensrechtlkiche Verantwortlichkeit: **vgl. S. 264** Unmittelbare Kausalhaftung des Staats für rechtswidriges Handels der staatlichen Funktionäre (Staat hat auf Beamten Regress bei absichtlicher od. grobfahrlässigem Handeln) • Besondere Magistratenverantwortlichkeit: Komination von politischen und strafrechtl. Verfahrenselementen (in CH Fall Kopp; in USA Impeachmentverfahren); gilt für Staatspräsidenten, Ministerpräsidenten, Minister, hohe Richter

zu den Wahlen: **Vgl. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (sog. UNO-Pakt II) Art. 25:** Jeder Staatsbürger hat das Recht und die Möglichkeit […]
a) …
b) bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äusserung des Wählerswillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden;
c) …

DEMOKRATIE vgl. S. 75

direkte Demokratie	**plebiszitäre** Demokratie Vgl. S. 75/76	indirekte (**repräsentative**) Demokratie (vgl. S. 77)	**„halbdirekte“** Demokratie (vgl. S. 77ff)
Volksversammlung	Grundsatz der Repräsentation(mit punktuellen Sachentscheiden)	Grundsatz der Repräsentation	Referendumsdemokratie
• Volk beschliesst alles selber • kennt kein Parlament • keine Gewaltenteilung • ist Idealtypus (nirgends verwirklicht; nur früher in Athen und evtl. Landsgemeinden in CH vor der franz. Rev.)	• es steht im Ermessen der Staatsspitze (i.d.R. Staatspräsident) Volksabstimmungen über ein von ihr ausgewähltes Sachgebiet durchzuführen • Volksabstimmung ist gleichzeitig Vertrauensabstimmung für Präsidenten • Volk hat kein Oppositionsinstrument • Bsp. einer extremen Form: Hitler ⇨⇨ S. 76 • Bsp. Frankr. unter de Gaulle	• Volks nur noch theoret. Inhaber der Staatsgewalt • Volk ist nur Wahlorgan; stimmt nicht über Sachfragen ab • Parlament ist für Gesetzgebung zuständig • Parteien haben grosse Macht • Parlamentsmitlieder stark in Partei eingebunden ⇨⇨ **Fraktionszwang** *(ist problematisch, weil dadurch das unabhängige, freie Mandat in Frage gestellt wird)* • Führungsrolle ist bei der Regierung, nicht beim Parlament • evtl. schwache Referendumselemente (I, F, Dän.) • Bsp.: **D,** Oest., Benelux, GB, It, F	• Volk Träger der Staatsgewalt • Kombination von repräs. und direkt. Demokratie • grundsätzl. liegen Entscheidungen beim Parlament/Regierung • Volk kann aber direkt Einfluss nehmen und **via Initiative/ Referendum** eine Volksabstimmung über **Sachfragen** verlangen (ausg. Finanzreferendum auf Bundesebene!! weil zu komplex und zu viele Einwände würden Budget verzögern) • Bsp. CH, Gliedstaaten in USA

Plebiszit: Steuerungsmittel des Präsidenten, um seine Person zu stärken. Sachfrage wird mit Vertrauensvotum verknüpft (⇨⇨ Personalisierung der Abstimmung) (von Napoléon I und III; de Gaulle ⇨⇨ haben periodisch dem Volk Gesetze/Fragen zur Abstimmung vorgelegt (Bsp. „Wollt Ihr ein Kaiserreich?“ ⇨⇨ Volk stimmt zu (wirkt wie Wahl und dadurch als legitim. Wurde die Frage (=“Wahl“) abgelehnt, so müsste zurückgetreten werden (Bs. de Gaulle 1969) **vgl. S. 88**

INSTITUTIONEN DER HALBDIREKTEN DEMOKRATIE (vgl. S. 79)

1) **Referendum** *(hat die grösste praktische Bedeutng)*	• Verfassungsreferendum • Gesetzesreferendum • Staatsvertragsreferendum • Verwaltungsreferendum	unterliegen dem obligatorischen (z.B. Verfassungsänderungen) od. fakultativen Referendum (evtl. auch dem ausserordentlichen Ref.)
2) **Volksinitiative**	• Verfassungsinitiative • Gesetzesinitiative • Verwaltungsinitiative	ausformuliert oder als allgemeine Anregung
3) **Abberufungsrecht (recall)** gegen**:**	• Parlament • Regierung • Richter	gegen ganze Behörde od. nur gegen einzelne Amtsträger
4) **Erweiterte Wahlrechte·**	• Staatsoberhaupt • Regierung • Beamte • Richter	

Das Referendum (vgl. S. 79ff)

obligatorische Referendum BV 140	• sämtliche Beschlüsse müssen dem Volk vorgelegt werden
fakultative Referendum BV 141	Volksabstimmung aufgrund einer spez. Auslösung • Volksminderheit ⇨⇨ Unterschriftensammlung • Kantonsminderheit (=SR-Minderheit) • **Minderheit**sbeschluss im Parlament (Regierung kann kein Referndum über Parlamentsbeschlüsse ergreifen)
ausserordenltiche Referendum BV...	• Parlaments**mehrheit** ⇨⇨ hat plebiszitären Charakter • Bsp. Oesterreich, Frankreich
suspensives Referendum	• verhindert, dass Verfassungsbestimmung, Gesetz od. Beschluss des Parlamentes in Kraft tritt
abrogatives Referendum	• ein in Kraft stehender Beschluss wird nachträglich ganz od. teilweise aufgehoben

1. **Verfassungsreferendum** S.79/80	• **obligatorisch** in CH (Bund und Kantone!!) und Gliedstaaten USA (⇨⇨ vgl. S.91), Australien • Volksabstimmung über Gesamt- od. Teiländerung der Verfassung (beschlossen vom Parlament od. Verfassungsrat(⇨⇨ vgl. S.78) • Deutschland kennt Volksabstimmungen über Verfassungen nur, wenn es um Gebiete der Bundesländer geht (nur die betroffenen Länder stimmen ab; vgl. S. 91) • (von Rousseau in Gliedstaaten USA entwickelt, kann via franz. Rev. in die CH)
2. **Gesetzesreferendum** S.80	• **fakultativ** und i.d.R. **suspensiv** (in ½ der CH-Kantone ist Gesetzesreferendum obligat.) • Volksabstimmung über Gesamt- od. Teiländerung od. über neues Gesetz • Italien ⇨⇨ s. unten re abrogatives Gesetzesreferendum **vgl. S.89** • Oesterreich: ⇨⇨ braucht Beschluss von Parlamentsmehrheit (wie ausserordentl. Ref.) **vgl. S.87** • Beteiligungsquorum: Gültigkeit von Volksabstimmung wird von Mindestbeteilung der Stimmberechtigtem abhängig gemacht • Ablehnungsquorum: Bsp. Dänemark: Mehrheit der Abstimmendenden, jedoch mind. 30% sämtl. Stimmberechtigter muss ablehnen **vgl. S.81, 89**
2.1. **abrogatives** Gesetzesreferendum	• Bsp. **Italien** (vgl. auch s. 89); ist Oppositionsmittel des Volks • 500'000 Wahlberechtigte od. 5 Regionalräte können ganze od. teilweise Aufhebung eines Gesetzes verlangen (⇨⇨ kein Vorschlag für neues Gesetz!!) • vgl. Skizze Buch S.80 unten; Notizen vom 14.11.00 • abrogativ. Ref. gilt nur, wenn **Mehrheit der Stimmberechtigten** an Abstimmung teilnimmt
2.2. **konstruktives** Gesetzesreferendum	• Kt. BE in Verfassung verankert • Unterzeichner können gleichzeitig mit Unterschrift für Referendum auch einen neues Gesetzestext einreichen; Volk stimmt in Eventualabstimmung über beide Gesetzestexte ab (im Nov. 2000 in CH auf Bundesebene abgelehnt)
3. **Staatsvertragsreferendum** S.81/86	• fast nur in CH bekannt; vom Parlament genehmigte Staatsverträge • i.d.R. fakultativ ⇨⇨ BV 141 I d (Bsp. völkerrechtl. Verträge) • obligatorisch ⇨⇨ BV 140 I b (Bsp. NATO, EU, UNO
4. **Verwaltungssreferendum** S.82	• **gibt es nicht auf Bundesebene** (Parlament entscheidet alleine) • wichtig auf Kantonsebene ⇨⇨ öff. Bauten, Verkehrswege etc. • **Finanzreferendum** ⇨⇨ auf **kant.** Ebene grosse Bedeutung (nicht Bund)

Die Volksinitiative vgl. s. 82-83

allgemeines	• „Antrag aus dem Volk and das Volk“ • Volksinitiative richtet sich zunächst an Parlament, wird sie abgelehnt, so stimmt Volk darüber ab • ausformulierte Initiative ⇨⇨ reicht genau umschriebenen Text ein; muss in dieser Form vors Volk • allgemeine Anregung ⇨⇨ Zielumschreibung; Parlament arbeitet Text aus
1) **Verfassungsinitiative**	• Volksinitiative auf **Teilrevision** (=Änderung od. Aufhebung) einzelner Verfassungsbestimmungen **BV 139** • Bund und Kantonsebene; Gliedstaaten USA; deutsche Bundesländer (**vgl. S.91)** • auf Bundesebene obligatorische Volksabstimmung • **Totalrevision BV 193 III:** keine Abstimmung über Textinhalt, sondern ob ja/nein Totalrevision der Verfassung (kommt Anstoss vom Volk **BV 138**= „legale Revolution“ ⇨⇨ führt zur Auflösung des Parlaments; kommt Anstoss vom Parlament ⇨⇨ keine Auflösung **vgl. S.83**
2) **Gesetzesinitiative**	• alle Kantone; gibt es auf **Bundesebene nicht** • Aufhebung/Änderung eines Gesetzes • Formen/Verfahren vgl. Verfassungsinitiative
3) **Verwaltungsinitiative**	• verlangen einer Durchführung einer Massnahme in der Verwaltung

Das Abberufungsrecht (=recall) vgl. s. 83/84

allg.	• eine best. Anzahl Stimmberechtigter kann Begehren stellen, volksgewählte Behörden(mitglieder) während der ordentl. Amtsdauer zu entheben • radikales Volksrecht (stammt von Rousseau); Misstrauensinstrument des Volkes gegen Staatsgewalt
CH	• in CH dort, wo es besteht, nur gegen ganze Behörden (wg. Kollegialsystem), nicht Einzelpersonen • existiert **nicht** auf **Bundesebene** • praktisch: Unterschriftensammlung ⇨⇨ Volksabstimmung
USA	• recall erstreckt sich auf sämtliche vom Volk gewählten Amtsträger (Gouverneur, Richter) • recall auch einer **Einzelperson** (va. Gouverneure, z.T. Richter) möglich, weil diese Personen ⇨⇨ 1. in Einer-Wahlkreisen und 2. im Majorzsystem gewählt werden (für die Abberufung braucht es nur ein einfaches Mehr der Wählenden) • Nachteil: Abgeordnete betreiben Interessenpolitik

Erweiterte Wahlrechte vgl. s. 84

	• direkte Volkswahl von Staatsoberhaupt, Regierung, Beamten, Richtern (Erstinstanzen) • in CH keine direkte Wahl der Regierung nur auf Bundesebene (nur Kanton und Gemeinde) • direkte Volkswahl des Präs. in F, Oest, Finnland (=sind parlament. Systeme) • direkte Volkswahl des Präsidenten in Präsidialsystemen

In allen 50 **Gliedstaaten** der **USA** (nicht auf Bundesebene) bestehen Referendum, Volksinitiativen, Recall in ähnlicher Form wie in CH vgl. S. 91

DIE VERFASSUNG vgl. S. 95ff

DIE VERFASSUNG

Begriff der Verfassungvgl. s. 95	1) **= rechtliche Grundordnung des Staates** 2) fasst die obersten Rechtsnormen des Staates i.d.R. in einer besonderen Urkunde zusammen 3) besitzt erhöhte Geltungskraft 4) kann nur in einem qualifizierten Verfahren geändert werden 5) je nachdem, ob von formalen od. von inhaltlichen Kriterien ausgegangen wir, ergibt sich eine unterschiedliche jur. Begriffbestimmung 6) im Idealfall decken sich Verfassung im formellen und materiellen Sinn
1) Verfassung im **formellen** Sinn	• ist geschriebenener Text sichtbar in einem Dokument • stellt darauf ob, wie das **Verfahren** der Verfassungsgebung lautet • Verfassungsgebungs-Verfahren ist stärker geregelt als Gesetzgebungsverfahren; i.d.R. qualifiziertes Mehr, erschwerte Abänderbarkeit ⇨⇨ führt zu erhöhter Stabilität und Geltungskraft • Verfahren ist **CH**: BV 140 I lit. a: 1) obligat. Referendum 2) Zustimmung von Volk und Ständen • *(⇨⇨ vgl. Gesetzgebungs-Verfahren: BV 141 I lit. a ⇨⇨ fakultatives Ref., nur Volksmehr)* • in CH sind verfassungsändernde dringliche Bundesbeschlüsse zuglässig ⇨⇨ BV 140 I lit. c (nicht in D!!) • **GB, Israel** kennen keine geschriebene Verfassung ⇨⇨ vgl. S. 96
2) Verfassung im **materiellen** Sinn	• = grundlegende Normen über den Staat und sein Verhältnis zu den BürgerInnen • eine Verfassung muss bestimmte inhaltliche Prinzipien enthalten • Mindestanforderung: 1) **Organisation und Zuständigkeit der obersten Staatsorgane** (Volk, Parlament, Regierung, Oberstes Gericht) (Bsp. wer wählt wie das Parlament, Regierung, Richter) 2) **Grundrechte** 3) **Verfahren** der Verfassungsänderung und Gesetzgebung 4) **Kompetenzen** von Bund und Gliedstaaten (in Bundesstaaten)
Hauptfunktionen vgl. s. 98	• Ordnungs- und Organisationsfunktion: will staatliche Macht an generelle Rechtsnormen binden und sie daruch beschränken ⇨⇨ ..... • ⇨⇨ Machtbegrenzungs- und Freiheitsgewährleistungsfunktion • Steuerungs- und Gestaltungsfunktion

VERFASSUNGSGEBUNG UND VERFASSUNGSÄNDERUNG vgl. S. 103 ff

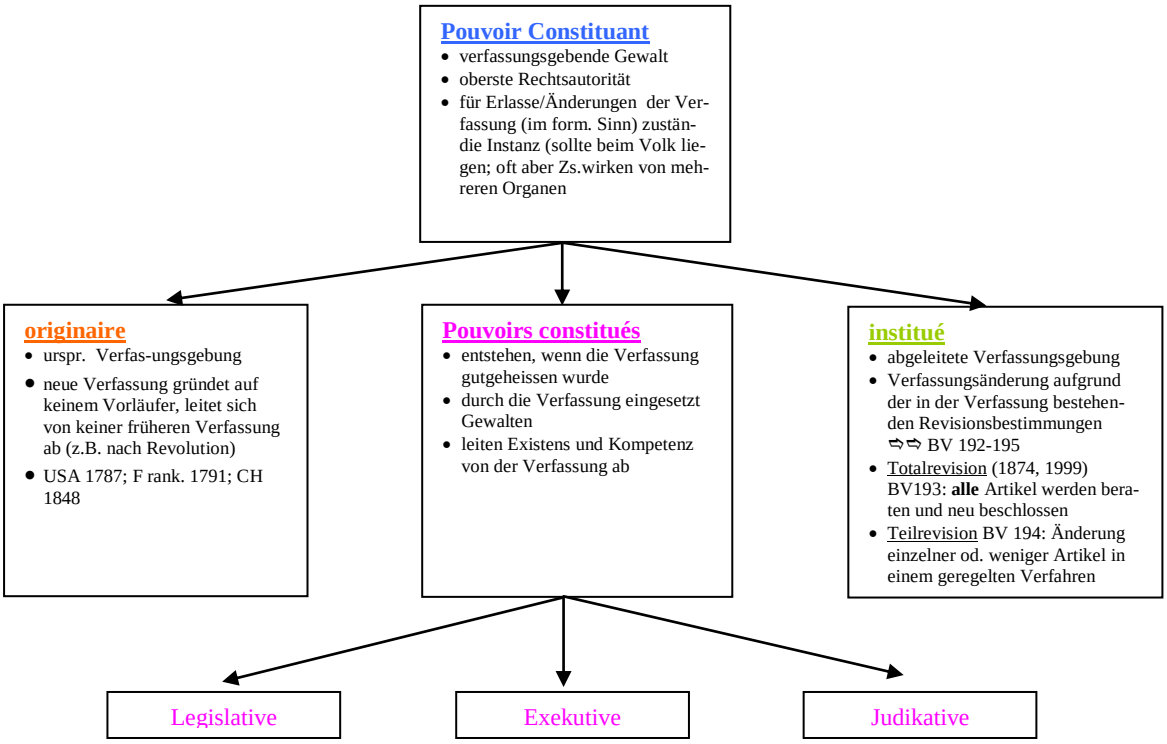

(vgl. S. 105)

Flexible Verfassungen	**Starre Verfassungen**
1) Verfassung kann in gleichem Verfahren wie die einfache Gesetz abgeändert werden 2) keine qualifizierte Mehrheit etc. 3) flexible Verfassungen sind selten	4) erschwerte Abänderbarkeit (im vgl. zum Gesetz); in gewissen Staaten sogar keine Revision möglich 5) qualifizierte Mehrheit von Parlament 6) qualifiziertes Mehr von Volk und Ständen (Gliedstaaten) 7) die meisten Verfassungen sind rel. starr
8) Bsp. **CH-Kantonsverfassungen** sind flexibel ee genügt einfaches Mehr (kein Ständemehr, weil die Kantone Einheitsstaaten sind!!)	9) Bsp. für sehr starre Verfassung ist **USA** ⇨⇨ braucht 2/3 Mehrheit von Repräs.haus und Senat sowiee ¾ Mehrheit aller Gliedstaaten vgl. **S. 108**

Organe der Verfassungsgebung ⇨⇨*das Zs.wirken mehrerer Organe bei der Verfassungsgebung trägt dazu bei, die Stabilität und die föderalistische und demokratische Legitimität der Verfassung zu erhöhen*	
Volk	• in einer direkten Demokratie immer, in einer repäsentativen Demokratie oft
Parlament	• in einer Demokratie immer beteiligt • beide Kammern
Stände resp. Gliedstaaten	• in einem Bundesstaat
Verfassungsrat	• für Totalrevisionen wählt das Volk einen spez. Verfassungsrat (auf Bundesebene übernimmt das neu gewählte Parlament diese Funktion)

SCHRANKEN DER VERFASSUNGSÄNDERUNG vgl. S. 107 ff.

1) **Inhaltliche** Schranken	• Verfassung selber kann nur erschwert abgeändert werden (Bsp. USA) • Verfassung sieht vor, dass bestimmte Grundsätze od. Bestimmungen nicht aufgehoben oder abgeändert werden dürfen, dh absolut starr sind. Bsp. ○ **CH:** keine Verstoss gegen **zwingendem** Völkerrecht (Verbot der Folter, Agression, Völkermord, Refoulment (=keine Rückweisung von Flüchtlingen ohne Asylprüfung) kein unmöglicher Inhalt ○ D: keine Abschaffung der **Bundesländer** ○ F und I: keine **Monarchie**

2) **formelle** Schranken	• die in der Verfassung vorgesehen Bestimmungen sind einzuhalten • Verfassung selber kann nur erschwert abgeändert werden (Bsp. USA) • in CH: Gebot der Einheit der Materie und Einheit der Form BV 194 II + III
3) **zeitliche** Schranken	• einzelne Artikel od. die Verfassung selber dürfen während einer bestimmten Zeit nicht abgeändert werden • Bsp. Stadt GE, Kt. AR

FORTBILDUNG DER VERFASSUNG OHNE VERFASSUNGSREVISION vgl. S. 112

- Der Inhalt einer Verfassung kann sich auch ändern, ohne dass der Text revidiert wird. Hauptursache: Gewohnheitsrecht sowie verfassungsgerichtliche Rechtsprechung.

Gewohnheitsrecht	Voraussetzungen: • Langdauernde, ununterbrochene und einheitliche Praxis (consuetudo inveterata) • Rechtsüberzeugung aller von der Norm betroffenen Bürger und Behörden (opinio iuris vel necessitatis) • Lücke im geschriebenen Recht
Verfassungsauslegung	• weil Verfassungen meist allgemeiner/offener formuliert sind als Gesetze/Verordnungen, kommt der Verfassungauslegung grosse Bedeutung zu • Kriterien der Verfassungsinterpretation: 1) grammatikalische Auslegung 2) systematische Auslegung 3) historische Auslegung 4) teleologische Auslegung

Schutz der Verfassung vgl. S.114 ff

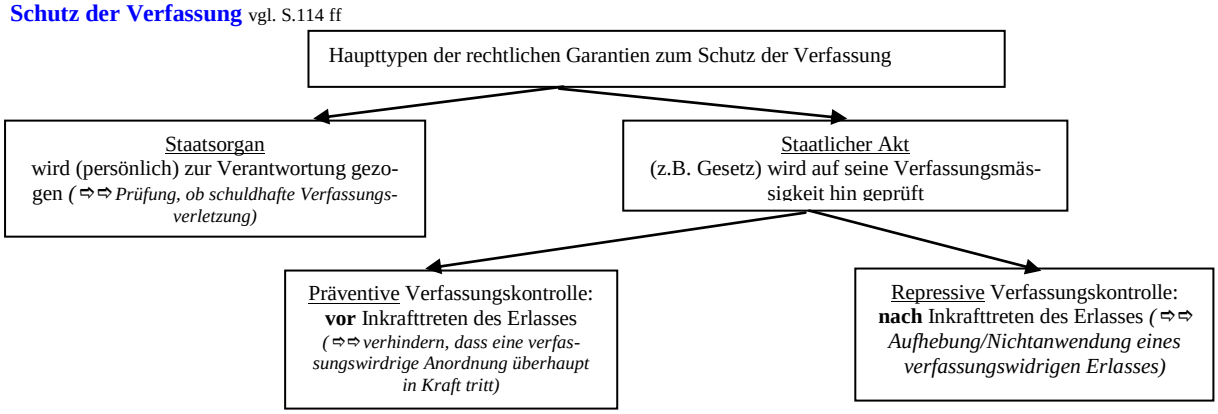

Schutz durch:

1. **richterliche** Gewalt	• Verfassungsgerichtsbarkeit (nicht in CH) • oft repressiv Normenkontrolle
2. **gesetzgebende** Gewalt	• in CH BV 173 I lit. f ⇨⇨ Parlament prüft, ob **Volksinitiativen** gültig sind (kein Verstoss gegen zwingendes Völkerrecht; Einheit der Materie; Einheit der Form vgl. S. 116) und ob **Kantonsverfassungen mit Bundesrecht** übereinstimmen (BV 51 II i.V.m. BV 172 II) • in USA: Impeachtmentverfahren vgl. S. 201/202
3. Exekutive	• Verwaltungen müssen Verfassung und Gesetze einhalten
4. Staatsoberhaupt	• Bsp. D: wenn Gesetz verfassungswidrig, kann Bundespräsident Unterschrift verweigern

Notstandsrecht vgl. S. 117

Begriff	• Staatsnotstand = Ausnahmezustand; liegt vor, wenn die Existenz des Staates od. die staatliche Aufgabenerfüllung durch schwerwiegende Gefahren (Krieg, Naturkatastrophen) bedroht wird, deren Abwehr mit dem ordentlichen Instrumentarium des Rechts nicht möglich ist
Merkmale der Notstandsverfassung	1. Kompetenzverlagerung von der Legislative auf die Exekutive 2. Kompetenzverlagerung von den Gliedstaaten auf den Bund in Bundesstaaten 3. Beschränkung od. vorübergehende Ausserkraftsetzung von Grundrechten (⇨⇨ dürfen nicht alle Grundrechte ausser Kraft gesetzt werden)

RECHTSSTAAT UND SOZIALSTAAT vgl. S. 123ff

DER RECHTSSTAAT vgl. S. 123

- ⇨⇨ Kern des Rechtsstaatsgedankens ist die **Eindämmung der staatlichen Macht** z.G. der Freiheit der Einzelnen. Grundlegende Voraussetzung dafür ist der Vorrang des Rechts, die **Bindung aller staatlicher Gewalt an das Recht** (⇨⇨ **Legalitätsprinzip**)
- der Rechtsstaat verlangt, dass **Regierung und Judikative** organisatorisch und personell **getrennt** sind

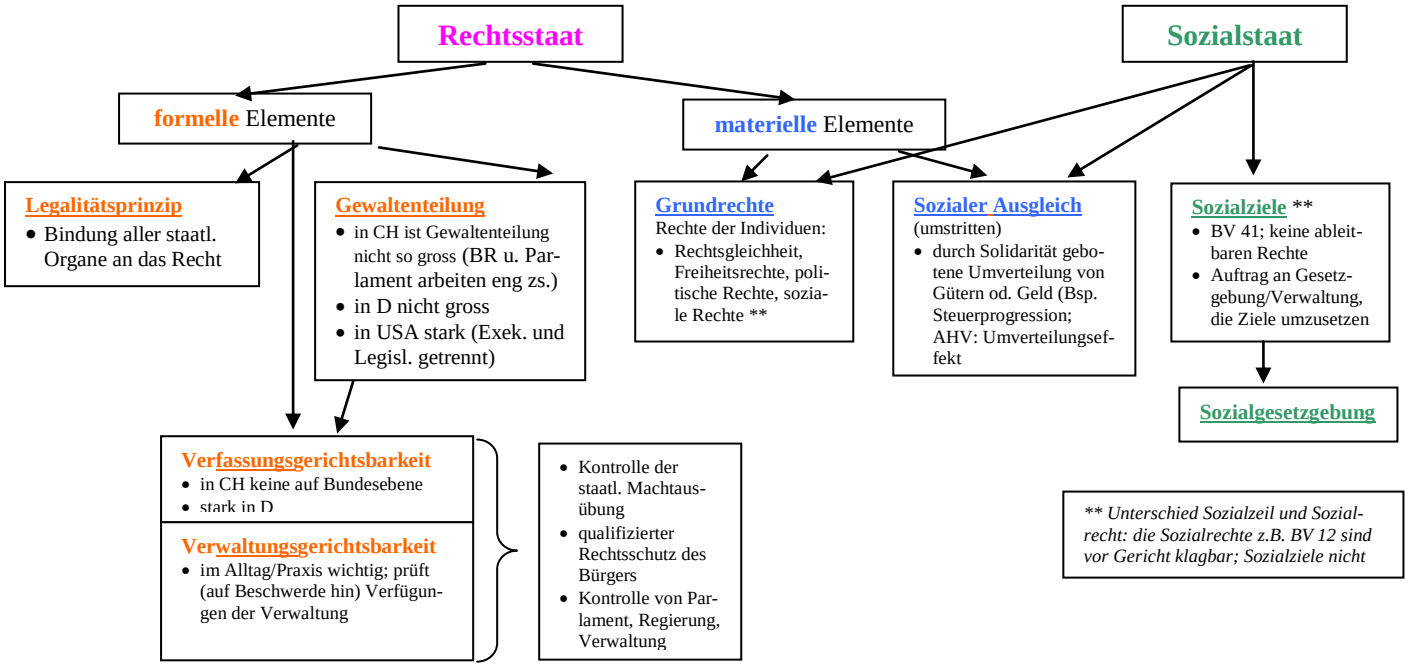

Rechtsstaat und Demokratie – die unterschiedliche Gewichtung in CH und D vgl. S. 130

Deutschland	• rechtsstaatl. Prinzip = Gerichte stark ausgebaut; das rechtstaatl. Prinzip herrscht vor • demokrat. Elemente schwächer • D kennt eine umfassende Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit
CH	• rechtsstaatl. Prinzip = Gerichte schwächer • demokrat. Elemente stark ausgebaut; • das demokrat. Prinzip herrscht vor; die oberste Staatsgewalt liegt beim Volk • für Bundesgesetze gibt es keine Verfassungsgerichtsbarkeit **vgl. BV 8 und 191**

DER SOZIALSTAAT vgl. S. 131

Grundproblem	• Gleichgewicht finden zw. Sozialstaat und marktwirtschaftl. Gleichgewicht • der Sozialstaat ist nicht einfach zu definieren • in Europa relativ weit entwickelt, v.a. in Ländern mit starken linken Parteien • in CH weniger ausgebaut als übrige europ. Länder

EINHEITSSTAAT UND BUNDESSTAAT vgl. S. 137

Entwicklung der Lehre vom Bundesstaat ⇨⇨ vgl. S. 140-145

VERGLEICH STAATENBUND, BUNDESSTAAT UND EINHEITSSTAAT vgl. S. 146/147

	Staatenbund	**Bundesstaat**	**Einheitsstaat**
	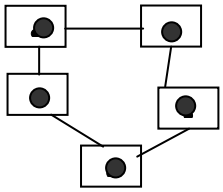 **„Traube“**	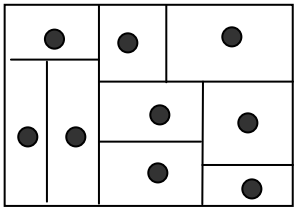 **„Mandarine“**	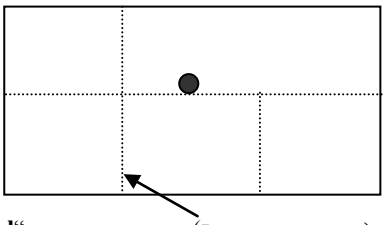 **„Apfel“** (Departementsgrenzen)
Charakteristik	• Bund souveräner Staaten, kein eigener Staat.	• Aus Gliedstaaten bestehender souveräner Staat (Föderalismus).	• Souveräner Einzelstaat. • Zentralisierter Einheitsstaat, in dem die öff. Gewalt bei Zentralbehörden zusammengefasst ist und von diesen mit Hilfe weisungsabhängiger Unterbehörden ausgeübt wird. • Dezentralisierter Einheitsstaat, in dem die öff. Gewalt zum Teil bei volksgewählten Selbstkörperschaften liegt, die nur einer lockeren Aufsicht der Zentralbehörde unterstehen.
Gliederung	• Jeder Mitgliedstaat ist ein souveräner Staat.	• Souveränität liegt beim Bund (vgl. BV 3). • Gliedstaaten bleiben als jur. Personen mit eigenem Aufgabenbereich und eigener Organisation bestehen.	• Souveränität liegt beim Zentralorgan. • Rechtliche Einheit der Staatsgewalt. • Keine Gliederung in relativ autonome Einheiten. • Ausnahme: Regionen mit eigenen Kompetenzen, Willensbildungsorgane und gew. Finanzautonomie aus ethnisch-kulturellen (E, F) oder geographischen und wirtschaftlichern (I) Gründen (Trend).
Rechtsgrundlage	• Völkerrechtlicher Vertrag • Änderungen der völkerrechtl. Vertäge nur einstimming (jeder Mitgliedstaat muss zustimmen) • Mitgliedstaaten sind selbständige Völkerrechtssubjekte und • Mitgliedstaaten unterhalten eigene diplomatische Beziehungen	• Bundesverfassung mit Aufgabenkatalog (Kompetenzen). • Völkerrechtssubjekt ist nur Gesamtstaat, die auswärtige Gewalt steht Gesamtstaat zu. • Kantone können auch Verfassungen haben	• 1 Verfassung ohne Aufgabenkatalog. • Einheitsstaat ist Völkerrechtssubjekt. Einheiten keine Rechtspersönlichkeiten. • Departements haben keine Rechtspersönlichkeit ⇨⇨ können keine Verträge abschliessen
Hauptorgan	• Kongress weisungsgebender Abgeordneter der Mitgliedstaaten • kein oder nur schwaches Exekutivorgan.	• Nationales Parlament, dessen 2 Kammern(=zwingend!!) Gliedstaaten und Gesamtvolk repräsentieren; Bundesregierung (Bundesverwaltung); Bundesgericht.	• Nationales Parlament (2. Kammer geringere Befugnisse, ausser I); • zentrale Behörde für Regierung/Verwaltung und Justiz in der Hauptstadt, welche das kulturelle, politische und wirtschaftliche Zentrum darstellt. • viele (aber nicht alle) haben 2 Kammern
Willensbildung	• Allein durch die Staaten ohne Mitwirkung der Bürger. • Beschlüsse sind höchstens für Mitgliedstaaten, **nicht** für Einwohner derselben verbindlich.	• Mitwirkung der Gliedstaaten bei Willensbildung des Bundes (vgl. BV 45, GG Art. 51). • Gesetze/Verordnungen des Bundes sind für alle Einwohner unmittelbar verbindlich.	• Keine Mitwirkung der dezentralisierten Einheiten bei der Willensbildung des Zentralstaates • Willensbildung ausschliesslich bei stimm- und wahlberechtigten Individuen (rationelle Verwirklichung der Volkssouveränität), was Mitwirkungsrechte dezentralisierter Einheiten ausschliesst (ausser autonome Regionen), dh Ablehnung Föderalismus und Regionalismus.

	Staatenbund	Bundesstaat	Einheitsstaat
Kompetenzverteilung	• Durch Vertrag werden bestimmte Kompetenzen von den Mitgliederstaaten an den Staatenbund übertragen (für Realisierung der Zwecke).	• Durch Bundesverfassung festgelegte Kompetenzverteilung zwischen Bund und Gliedstaaten. • Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten – kommt den Gliedstaaten echte Autonomie (CH sogar Gemeindeautonomie, vgl. BV 50 I), echtes Selbstbestimmungsrecht zu: eigene Verfassung (vgl. BV 51 I), eigene Volksvertretung.	• Die staatlichen Kompetenzen stehen grundsätzlich dem Zentralstaat zu. • Evt. administrative Dezentralisierung der Einheiten als unselbständige Verwaltungsbezirke für Vollzugstätigkeiten (ausser autonome Regionen). • Delegation von Verwaltungsbefugnissen • keine Finanzautonomie
Gesetzgebung	• Entweder ohne gesamtstaatliche Gesetzgebung oder nur in schwachen Ansätzen.	• Gesamtstaatliches Recht hat Vorrang vor gliedstaatlichem Recht • Bundesrecht bricht kant. Recht (ist wichtig bei Konflikten) ➪ vgl. BV 49).	• Einheitliche Rechtsordnung: Kein autonomes Recht allfälliger territorialer Einheiten; gesamte Rechtssetzungstätigkeit geht vom Zentralstaat aus.
Auswärti-ge Gewalt	• Mitgliedstaaten bewahren selbständige militärische Organisation und können i.d.R. selbst über Krieg und Frieden entscheiden.	• Militärischer Oberbefehl sowie das Recht der Kriegserklärung und des Friedensschlusses liegen beim Gesamtstaat (vgl. BV 58).	• Militärischer Oberbefehl sowie das Recht der Kriegserklärung und des Friedensschlusses liegen beim Zentralorgan.
Entstehung	• Realisierung gemeinsamer politischer Zwecke.	•	• Tradition (Monarchie), • homogene Staaten, dh. relativ einheitliche Sprache, Kultur, Religion. • Viele Einheitsstaaten entstanden nach europ. Vorbildern nach Entkolonialisierung.
Gefahr	•	•	• Anfällig für Entstehung autoritär-plebiszitärer Herrschaftsformen (F unter Napoléon I und III sowie de Gaulle).
Beispiele	Konföderierte Staaten von Amerika (1777-1787), Deutscher Bund (1815-1866), Schweiz. Eidgenossenschaft (vor 1798 und 1815-1848), EU***(ist ähnl. Staatenbund)***	**Schweiz*** (1848; erster Bundesstaat in Europa), **Deutschland*** (1871), **Österreich*** (1920, zentr. Bundesstaat), Belgien (1970), USA (1787), Kanada (1867), Mexiko (1917), Brasilien (1969), Indien (1949), Australien (1901), Tansania (1977), Nigeria (1979), Russland (1993, wobei Gliedstaaten zu wenig Befugnisse haben, um als eigentiche Gliedstaaten zu gelten). ** die einzigen Bundesstaaten in Europa*	*Die überwiegende Zahl der Staaten auf der Welt sind Einheitsstaaten.* Frankreich, Italien, Grossbritanien, Spanien, Portugal, Niederlande, skandinavische Staaten, osteuropäische Staaten (ohne Russland), China, Japan, Argentinien, afrikanische Staaten (ohne Tansania und Nigeria).

Dezentralisierte Einheitsstaaten mit autonomen Regionen ➪➪ vgl. S. 148-149

1. Italien	• gewissen Regionen haben ein Sonderstatut = starke Autonomie: Gesetzgebungs-/Verwaltungs-/Finanzautonomie • Regionen haben eine Rechtspersönlichkeit (Provinzen!! haben keine)
2. Spanien	•
3. England	• Wales und Schottland haben mehr Autonomie erhalten

„FÖDERALISMUS“ vgl. S. 150

1. **Begriff**	• englisch = federalism = Zentralismus; Stärkung der Bundesgewalt • deutsch = Dezentralismus; Stärkung der Gliedstaaten
2. **Subsidiaritätsprinzip**	• ist gegen Totalitarismus • Aufbau des Staates von unten nach oben • **staatl. Ordnung soll stufenförmig von kleineren zu grösseren Einheiten aufgebaut werden** • **Bund soll nur dort zuständig sein, wo Gliedstaaten eine Aufgabe nicht mehr selber bewältigen können oder für Fragen**, die für die Einheit des Bundesstaates wichtig sind • Bsp. EU: sie soll nur dort tätig werden, wo die Nationalstaaten dies nicht selber können
3. **Föderalismus und Gewaltenteilung**	• 3-stufiges Gebilde des Bundesstaates: vertikale und horizontale Gewaltenteilung • vertikal: Bund – Kanton – Gemeinde vgl. BV 42 • (horizontal: Exekutive – Legislative – Judikative)
4. **Föderalismus und Demokratie**	• wg. überschaubaren Strukturen verbesserte Möglichkeit der politischen Teilnahme der Bürger
5. **Gemeindeautonomie**	• in BV 50 garantiert; Ausgestaltung ist den Kantonen überlassen • Gmden können staatsrechtl. Autonomiebeschwerde gegen den Kanton führen (vor BGer) • Zuständigkeit der Gemeinden: Gmde.ordnung; komunale Bauordnung; etc.

Gründe für die Schaffung von Bundesstaaten

1. Historischer Zusammenschluss bestehender Staaten	USA 1787, CH 1848
2. Staatliche Organisation von riesigen Gebieten ➪➪ wegen ihrer Grösse können solche Gebiete schlecht zentralistisch organisiert werden	USA, Kanada, Brasilien, Australien, Russland
3. Militärische Gründe	CH, USA
4. Aussenpolitische Faktoren: grössere Unabhängigkeit durch gemeinsame Aussenpolitik	CH, USA
5. Festerer Zusammenschluss von Staatenbünden im Zuge der Nationalstaatenbewegung des 19. Jh.	CH, Deutsches Reich
6. Wirtschaftliche Gründe	CH

Voraussetzungen für das Funktionieren des Bundesstaates vgl. S. 154ff

1) Ausreichendes Gleichgewicht zs. den Gliedstaaten	• je mehr Staaten es gibt, desto besser funktioniert des Bundesstaat
2) Minimale Homogenität der Verfassungen von Bund und Gliedstaaten	• in CH BV 51 werden die Kantone verflichtet, ihre Kantonsverfassungen durch den Bund zu gewährleisten • die Staatsform der Gliedstaaten kann nicht von jeder des Bundes abweichen

Der europ. und amerik. Typus des Bundesstaates **vgl. S. 156 ff. und 266**

europäische Vollzugsföderalismus	**dezentralisierte Bundesvollzug in den USA**
• gilt für CH, D und teilweise für Oe • der Bund erlässt Bundesrecht, die Gliedstaaten vollziehen in weiten Teilen das Bundesrecht (sie vollziehen dabei Recht, welches sie nicht selber erlassen haben) • Bsp. SVG; Zivil- und Strafrecht; Organisation der Gerichte • Vollzug von Bundes- und Gliedstaatenrecht erfolgt durch die gleiche Behörden	• gilt für Bundesrecht und die Gerichte **vgl. S. 274** • Vollzug von Bundesrecht in den Gliedstaaten durch eine separate Bundesbehörde • die Gliedstaaten vollziehen nur ihr Recht
• Vorteil: Akzeptanz der Bundesgesetz in der Bevölkerung ist grösser; föderatlistischer Effekt • Nachteil: einheitliche Durchsetzung von Bundesrecht nicht gewährleistet	• Vorteil: einheitlicher Vollzug von Bundesrecht

KOMPETENZVERTEILUNG ZW. BUND UND GLIEDSTAATEN vgl. s. 158 ff

Methoden der Kompetenzverteilung:

- Aufzählung der Kompetenzen von Bund und Gliedstaaten
- vorherreschende Methode: Aufzählung des Bundeskompetenzen, Restkompetenz der Gliedstaaten (vgl. CH BV42)
- Aufzählung der gliedstaatlichen Kompetenz, Restkompetenz des Bundes (verstösst gegen Subsidiaritätsprinzips

Prügungsschema I re Kategorien von Rechtssetzungskompetenzen des Bundes vgl. s. 159

1. Vorfrage	Ist der Bund **zuständig** ➪➪ vgl. BV 3 i.V.m. BV 42 I
2. Wie weit geht die Bundeskompetenz? 2.1. Umfassende Bundeskomp.? 2.2. Fragmentarische Bundeskomp.? 2.3. Grundsatzgesetzgebungs-Kompetenz?	**Umfang** des Bundeskompetenz • = Bund regelt alle Fragen des betreffenden Sachgebietes • = teilweise = Bund darf nur gewisse Teilbereiche des betr. Sachgebietes regeln (Bsp. direkte Bundessteuer) • = Rahmengesetzgebungskompetenz = Bund darf nur Grundzüge des Sachgebietes regeln; Einzelheiten regeln die Gliedstaaten (Bsp. BV 75 Raumplanung; BV 76 II Wasser)
3. Wie wirkt sich die Bundeskompetenz auf die Zuständigkeit der Gliedstaaten aus? Bundeskompetenz mit ... 3.1. nachträgliche derogatorische Wirkung 3.2. ursprünglich derogatorische Wirkung 3.3. Parallele Bundeskompetenz	• = **konkurrierende** Bundeskompetenz ➪➪ die Gliedstaaten bleiben zuständig, solange der Bund von seiner Kompetenz keinen Gebrauch macht = Normalfall • = **ausschliessliche** Bundeskompetenz ➪➪ die Gliedstaaten haben im betr. Sachgebiet keine Zuständigkeit • Bund und Gliedstaaten können im betr. Sachgebiet gleichzeitig und unabhängig voneinander tätig sein

KOMPETENZEN: ARTEN

Tragweite:		umfassende Bundeskompetenz
		fragmentarische Bundeskompetenz
		Grundsatzgesetzgebungskompetenz
Wirkung:		
Bund Gliedstaat		**ausschliesslich** **(ursprünglich derogatorisch)**
Bund Gliedstaat	Bundesgesetz	**konkurrierend** **(nachträglich derogatorisch)**
Bund Gliedstaat		**parallel**

Prügungsschema II Gegenstände der Kompetenzverteilung vgl. s. 160

Zuständigkeit Bund	**Zuständigkeit Gliedstaaten**
1. Aussenpolitik	1. Schuld-, Kirchenwesen
2. Militär	2. Polizei (ist teilweise auch Bundessache)
3. Wirtschafts-, Sozial-, Konjunkturpolitik	3. Kultur
4. Zollwesen	4. Vollzug des Bundeszivil- und strafrechts (*nicht so in USA, Oest.)*
5. öff. Verkehr einschl. Post, Luftfahrt	5. Vollzug von Bundesverwaltungsrechts *(nicht in USA)*
6. Ausländerrecht	6. Regionalverkehr
7. Umweltschutz, Energie	7. Wasser-, Energieversorgung
8. Gesetzgebung im Bereich des Zivil-/Strafrechts (*in **europ**. Gliedstaaten; in **amerik**. Gliedstaaten hat jeder Staat ein eigenes Zivil-/Strafrecht)*	8. Organisation der gliedstaatl. Behörden (Regierung, Parlament, Judikative)

⇨⇨ Zuständigkeit von Bund und Gliedstaat: **Finanzkompetenzen** ⇨⇨ beide haben eigene Finaneinnahmequellen (⇨⇨ um dem Bund wie den Gliedstaaten die Finanzierung ihrer Behördenorganisationen zu ermöglichen

Bundesstaatliche Treuepflicht vgl. S. 165

- sie ist primär eine politische und administrative Verhaltensmaxime
- Missbrauchs-/Exzess-„Verbots“ bei der Ausschöpfung eigener Kompetnzen
- Bund verhält sich treu und loyal ggü Kantonen
- Kantone verhalten sich treu und loyal ggü Bund sowie untereinander
- BV 44 III: Zs.wirken von Bund und Kantonen: ⇨⇨ man geht erst vor Gericht, wenn die Vermittlungsversuche scheitern

BUNDESSTAAT: GRUNDPFEILER

Kompetenzverteilung zwischen Bund und Gliedstaaten	**Mitwirkung der Gliedstaaten auf Bundesebene**	**Zusammenwirken der Ebenen**

• Enumerationsprinzip
• „Kompetenzkompetenz“ des Bundes
• substanzielle Autonomie der Gliedstaaten hinsichtlich
  ○ Aufgaben
  ○ Finanzen
  ○ Organisation
	• Verfassunggebung
	• Gesetzgebung
	• Vollzug des Bundesrechts
		• Pflicht zur Unterstützung
		• Pflicht zur Rücksichtnahme („Bundetreue“)
		• Bundesaufsicht
		• Vorrang des Bundesrechts

BUNDESSTAATSTHEORIEN

- Lehre von der geteilten Souveränität
- Souveränität des Bundes – Staatlichkeit der Gliedstaaten
- Souveränität des Bundes – Selbstverwaltungskörper
- Lehre vom dreigliedrigen Bundesstaat
- moderne Konzeptionen

STAATSFUNKTIONEN / GEWALTENTEILUNG / REGIERUNGSSYSTEME vgl. S. 175ff

URSPRUNG DER GEWALTENTEILUNGSLEHRE

Aristoteles (Antike)	• Gewaltenteilungslehre geht auf in zurück • 3 Staatsorgane: Volksversammlung (=Leg.), Verwaltungsämter (=Exek.), Gerichte (=Judik.) •
John Locke (Neuzeit	• Moderne Gewaltenteilungslehre (1690); Ziel: Verhinderung von Machtmissbrauch • vgl. Skizze S. 176 ⇨⇨ 3 Staatsfunktionen (Gesetzgebung, Vollzug, ausswärtige Gewalt [=federative power=Belange der Aussenpolitik]), aber 2 nur Gewalten ⇨⇨ König = Exekutive und federative power; House of Lords = Parlament und Gericht (System Westminster) • heute: Bsp. **GB**
Montesqieu vgl. S. 177 ff	• klassische Gewaltenteilungslehre (1748) • alle 3 Funktionen sind organisatorisch und personell getrennt ⇨⇨ Verhinderung von Machtmissbrauch z.Z. des Einzelnen durch gegenseitige Kontrolle Hemmung ⇨⇨ *il faut que le pouvoir arrête le pouvoir* ⇨⇨ **checks and balances** ○ Parlament (Adels- und Volkskammer) ⇨⇨ Gesetzgebung (welche vom Volk an die Repräsentanten delegiert ist vgl. S. 178) ○ Exekutive (König) ⇨⇨ Vollzug ○ Judikative ⇨⇨ aus Parlament ausgelagert • Exekutive streng von Legislative getrennt (⇨⇨ vgl. **USA** ab 1787 sowie F 1792)
Rousseau vgl. S. 179	• kein Parlament (R. wollte kein Paralement, weil er die „corps“ ablehnte) • nur schwach ausgestattete Regierung für den Vollzug und schwache Judikative • entscheidende Macht ist Volk • **CH** hat rousseausche Modell verwirklicht (allerdings mit Parlament); Volkssouveränität spielt grosse Rolle

STAATSFUNKTIONEN: GEWALTENTEILUNGSLEHRE vgl. S. 181/82

⇨⇨ *Staatsfunktion ≠ Staatsorgan*

Staatsfunktionen (im Sinne von Stammfunktionen)		**Staatsorgan**
1. Rechtsetzung (setzt generell-abstrakte Normen)	geschieht durch →	• Legislative • (z.T. Verwaltung ⇨⇨ in der Ausarbeitungsphase)
2. Rechtsanwendung (individuell-konkret Akte)		• Exekutive • Judikative
3. Rechtsprechung (individuell-konkret)		• Gerichte • Verwaltungsbehörden
4. Vollzug		• Verwaltung in Form von Verfügungen

1. Rechtsetzung

generell =	Norm richtet sich an eine unbestimmte Vielzahl von Personen (Bsp. Formulierungen wie „wer jemandem eine Sache wegnimmt, der....)
abstrakt =	Norm regelt eine unbestimmte Vielzahl von Fällen (Bsp. Formulierungen wie „wer jemandem eine Sache wegnimmt, der....)
Formen	• Verfassung / Gesetz / Verodnungen

2. Rechtsanwendung

⇨⇨ *Anwendung von Rechtsnormen auf den Einzelfall; geschieht durch individuell-konkrete Akte*

individuell =	Anordnung richtet sich an bestimmte Person od. Personenkreis (Adressatenkreis), die genau bestimmt werden können
konkret =	Anordnung regelt einen Einzelfall

3. Rechtssprechung

⇨⇨ *Entscheid über Rechtsstreitigkeiten und Strafen*

Formen	• Entscheid (=Rekursentscheid der übergeordneten Verwaltungsbehörden) • Entscheid / Urteil der Gerichte

4. Vollzug (durch Verwaltung)

⇨⇨ *übrige individuell-konkrete Rechtsanwendung*

Formen	• Verfügungen (Bsp. Erteilung einer Baubewilligung, Gastwirtschaftspatents)

Traditionelle Elemente des Gewaltenteilungprinzips vgl. S..185ff

1. organisatorische und objektive Gewaltenteilung	1) die 3 Staatsfunktinen werden auf 3 verschiedene, voneinander unabhängige Organe mit einenen Behördenapparaten und Finanzrechnung übertragen 2) auch örtliche Trennung (z.B. Bern – Lausanne/Luzern) 3) in USA strikte Trennung der Gewalten Kongress/Weisses Haus (US-Präs. verkehrt mit Konress schriftlich und darf nur bei bes. Gelegenheit dort auftreten)
2. **personelle resp. subjektive** Gewaltenteilung	4) bezieht sich auf die gleiche Ebene *(⇨⇨ in Bundesstaaten besteht im verikalen Verhältnis (Bund-Gliedstaat-Gmde) keine personelle Gewaltenteilung)* *5)* dieselbe Person darf nicht gleichzeitig in mehreren Staatsorganen tätig sein *(gilt z.B. nicht für parlament. Regierungssysteme wie D ⇨⇨ Minister der Regierung sind immer noch im Bundestag)* 6) vgl. BV 144 Unvereinbarkeiten
3. Gewaltenhemmung!!	7) gegenseitige Kontrolle und Beschränkung des Gewalten ⇨⇨ **checks and balances**
3.1. Kontrolle der Regierung durch das Parlament	- Wahl des Regierungsschefs und Misstrauensvotum im parlament. System *(⇨⇨ Misstrauensvotum gibt es fast in allen westeurp. Staaten ausser CH)* - **Budgetrecht** (=Voranschlagj) ⇨⇨ Parlament beschliesst Budget für Exek. und Judikative - spezielle **Oberaufsicht** durch Untersuchungskommissionen (PUK) - Wahl bestimmter Funktionäre (z.B. Bundeskanzler in CH)
3.2. Einfluss der Regierung auf das Parlament	- mittels **Gesetzesinitiative** (vom Bundesrat ans Parlament⇨⇨ Antrag, Gesetz auszuarbeiten) - Budgetvorbereitung - **Auflösung** des Parlament durch die Regierung im parlament. System - **Vetorecht** des Präsidenten im Präsidialsystem - wg. grösseren Sachkenntnis beeinflussen Regierung und Verwaltung das Parlament
3.3. Kontrolle von Parlament und Regierung durch Gerichte	- Kontrolle des Parlaments durch **Verfassungsgerichtsbarkeit** (in CH gibt es die nicht für Bundesgesetze vgl. **BV 191**) - Kontrolle der Regierung und Verwaltung durch **Verwaltungsgerichtsbarkeit** (Gericht kann Verwaltungsakte prüfen)
3.4. Einfluss von Parlament und Regierung auf Gerichte	- Ernennung der Richter durch die Regierung (Bsp. USA: ernennen durch Präs., bestätigen durchSenat) - evtl. Zustimmung resp. Wahl der Richter durch das Parlament (Bsp. CH ⇨⇨ geht nach Proporzsystem - Oberaufsichtsrecht des Parlaments über die Gerichte ⇨⇨ kein Weisungsrecht; beschränkt sicht auf die Geschäftsführung (≠Dienstaufsicht!; gibt es nur innerhalb der Verwaltung)

Gewaltenteilung als umfassendes Ordnungsprinzip vgl. S..187ff

1. GT innerhalb der **Legislative**	▪ Parlament – Volk ⇨⇨ Volk regiert nicht direkt sondern mittels Repräsentanten ⇨⇨ sind im Stimmverhalten **frei** (Parlamentarier ≠ Beauftrage des Volkes) ▪ Verfassungsgeber – gewöhnlicher Gesetzgeber ⇨⇨ Verfassungsgebung ist schwerer als Gesetzgebung ▪ Zweikammersystem ⇨⇨ Zustimmung von 2 Kammern bei der Gesetzgebung ⇨⇨ erhöht Legitimität (2. Kammer als Gliedstaatenvertretung bräuchte es im Einheitsstaat nicht, es gibt sie aber oft als chambre de réflexion Bsp. franz. Senat, Italien)
2. GT innerhalb der **Exekutive**	▪ Regierung – Staatsoberhaupt ⇨⇨ Staatsoberhaupt muss Beschlüsse der Regierung mitunterzeichnen, damit sie gültig sind (Bsp. D, Spanien) ▪ Regierung – Verwaltung ⇨⇨ Regierung hat Dienstaufsicht (=Weisungsrecht) über Verwaltung ▪ Kollegialsystem (BV 177) ⇨⇨ ist CH Eigenschaft (BR, Regierungsrat); gibt es sonst nirgends auf der Welt; alle wichtigen Beschlüsse werden nach Mehrheitssystem gefasst
3. GT auf **Zeit**	▪ Beschränkung der Amtsdauer ⇨⇨ ist eher Ausnahme; viele Staaten kennen unbeschränkte d.h. beliebig oft mögliche Wiederwahl ▪ Zweimalige Lesung ee erzwungene Reflexionspause
4. **Vertikale** GT	▪ Föderalismuss und Dezentralisation ⇨⇨ 3-stufiger Bundesstaat; Zentralismus ist anfälliger für Staatsstreiche und Usurpationen ▪ Gemeindeautonomie ▪ Völkerrecht ⇨⇨ überstaatl. Rechtsbereiche haben auf nationale Rechtsprechung Einfluss
5. Mehrparteiensystem	▪
6. Grundrechte als Beschränkung staatlichen Handelns	▪
7. Beschränkung der militär. Gewalt	▪

ÜBERSICHT ÜBER GEWALTENTEILUNGSMODELLE UND POLITISCHEN SYSTEME DER GEGENWART

- parlamentarisches Regierungssystem
- präsidiale Regierungssystem
- Mischformen von parlament. und präsidial. System

PARLAMENTARISCHEN REGIERUNGSSYSTEMS vgl. S. 189ff.

Hauptmerkmale vgl. S. 191	1. Wahl des **Regierungschefs** durch **Parlamentsmehrheit** (⇨⇨ *nur in Deutschland*!!) oder 2. ...Staatsoberhaupt ernennt den Mehrheitsführer zum Regierungschef ⇨⇨ in GB, I, NL, Isr., Jp. (⇨⇨ *ist oft schwieriger Prozess in Ländern mit vielen kleinen Parteien ee Bsp. Italien, Israel)*
	3. Abhängigkeit der Regierung vom Vertrauen des Parlaments ⇨⇨ *das Parlament kann ein Misstrauensvotum an die Regierung stellen; Regierung stellt Vertrauensfrage an Parlament* Misstrauensvotum: vom Parlament an Regierung Vertrauensfrage: von Regierung an Parlament; wie Plebiszit; bei wichtigen Sachfragen; bei Ablehnung i.d.R. sofortiger Rücktritt der Regierung
	4. Parlamentsauflösungsrecht des Regierungschefs in Verbindung mit Staatsoberhaupt (=Staatspräs. od. Monarch); *Das Staatsoberhaupt setzt das Parlamentauflösungsrecht nicht als Machtinstrument ein, sondern zur Verhinderung/ Bewältigung von Regierungskrisen*.
	5. **Abgeordnete, die Minister werden, bleiben weiterhin Parlamentmitglieder**. ⇨⇨ D, GB, NL *Der Bestand der Regierung hängt von der Parlamentsmehrheit ab ee darum müssen die Regierungsmitglieder im Parlament bleiben; wäre dies nicht der Fall, so könnte die Regierung die Parlamentsmehrheit verlieren.*
	6. Fraktionszwang der Parlamentarier ⇨⇨ *müssen gleich wie die Partei stimmen ee Regierung hängt von der Parlamentsmehrheit ab* *in der CH ist der Fraktionszwang eher gering; stark eingebunden sind Mitglieder von SP und SVP.*
	7. Opposition ist anerkannt und kontrolliert die Regierung ⇨⇨ *vgl. GB: dort hat Opposition sogar ein Schattenkabinett*
	8. neutrale, repräsentative Rolle des Staatsoberhaupts; hat wenig Machtbefugnisse ⇨⇨ *in Ländern mit häufig wechselnden Regierungen kann die Rolle des Staatsoberhauptes dennoch sehr bedeutsam sein, nämlich bei der Regierungsbildung; ausserdem in Krisen und Kriegssituationen*
	9. Referendum ist praktisch nicht bekannt ⇨⇨ *man sagt, dass sich ein Referendum nicht mit dem parlament. Reg.system verträgt*
weitere Aspekte	▪ ist ein bewährtes System für gefestigte Demokratien ▪ Gewaltenvermischung zwischen Legislative und Exekutive, weil Regierungsmitglieder im Parlament bleiben aber: Parlamentsminderheit = Opposition ⇨⇨ hat Kontrollfunktion über Regierung und kann mit Minderheitsrechten deren Politik korrigieren ▪ die Parteien haben grosse Macht ▪ der Fraktionszwang beeinträchtigt die verfassungsrechtliche Stimmfreiheit ▪ bei vielen Parteien od. knappen Mehrheitsverhältnissen ist dieses System nicht ideal
Beispiele	▪ fast alle euroäischen Staaten (ausser Frankreich, CH, EU, osteurop. Staaten) ⇨⇨ **im Detail**: **GB, D, Italien, Japan ⇨⇨ siehe Kopien/Notien von Buch** ▪ fast alle ehemaligen Staaten des British Empire ⇨⇨ Kanada, Australien, Indien, Pakistan

PRÄSIDIALE REGIERUNGSSYSTEM vgl. S. 200ff.

Hauptmerkmale vgl. S. 200	1. entstand aus dem Gedanken der konstitutionellen Monarchie in England im 17. Jh und Montesqieu
	2. Vollständige **objektive u. subjektive Gewaltenteilung** ⇨⇨ *ausg. Vice-President in USA* ⇨⇨ *ist Vorsitzender des Semats*
	3. keine Abhängigkeit des Präsidenten vom Vertrauen des Parlaments
	4. direkte oder quasi direkte (via vom Volk gewählte Elektroren) Volkswahl des Präsidenten auf eine feste Amtsdauer
	5. kein Parlamentsauflösungsrecht des Präsidenten ⇨⇨
	6. Präsident ist Regierungschef **und** Staatsoberhaupt ⇨⇨ *gilt nicht für Frankreich*
	7. schwache Stellung der Regierungs-„Minister“ ⇨⇨ *in USA hat nur der Aussenminister die offizielle Funktion in der Verfassung* ⇨⇨ *State Secretary*
	8. **„checks and balances“** ⇨⇨ *gegenseitige Hemmung der drei Gewalten (nach Montesqieu: il faut que le pouvoir arrête le pouvoir)* ⇨⇨ *Verhinderung und Begrenzung der starken Machtkonzentration des Präsidenten*
weitere Aspekte	▪ das präsidiale System ist ein Garant für Stabilität, weil keine kurzfristigen Parlamentsauflösungen/ Regierungswechsel ▪ Parlamentmitglieder haben grössere Aktions-/Stimmfreiheit, weil die Regierung nicht von der Parlamentsmehrheit abhängt ▪ ist ein geeignetes System für Staaten (Bsp. Entwicklungsländer, Lateinamerika) mit weniger gefestigten demokratischen Kulturen ▪ allerdings birgt es die Gefahr einer Präsidialdiktatur (Bsp. Chile, Argentinien)
Beispiele	▪ USA, lateinamerikanische Staaten, viele Entwicklungsländer ⇨⇨ **im Detail**: **USA ⇨⇨ siehe Kopien/Notien von Buch**

MISCHFORMEN PRÄSIDIALER UND PARLAMENTARISCHER REGIERUNGSSYSTEME vgl. S. 205 ff.

Hauptmerkmale vgl. S. 205	1. direkte Volkswahl des Präsidenten auf eine feste Amtsdauer
	2. Weitreichende Ernennungsrechte des Präsidenten (⇨⇨ Premierminister, Minister, Beamte, Richter) ⇨⇨ *hat starke Stellung in der Personalpolitik*
	3. Trennung von Präsident und Regierung ⇨⇨ Präsident ≠ Regierungschef
	4. Abhängigkeit der Regierung vom Vertrauen des Parlaments ⇨⇨ Vertrauensfrage der Regierung; Misstrauensvotum des Parlaments (vgl. parlament. System)
	5. Parlamentsauflösungsrecht des Präsidenten als Machtinstrument ⇨ *≠wie im parlament.System*
	6. Regierungsmitglieder dürfen nicht Parlamentsmitglieder sein
	7. Plebiszitäre Züge *()⇨⇨Bsp. Frankreich: Anordnung von Referenden durch den Präsidenten)*
	8. **„checks and balances**“ ⇨⇨ *gegenseitige Hemmung der drei Gewalten (nach Montesqieu: il faut que le pouvoir arrête le pouvoir)⇨⇨Verhinderung und Begrenzung der starken Machtkonzentration des Präsidenten*
weitere Aspekte	▪ die Mischform sieht einen starken, vom Volk gewählten Präsidenten vor und eine sowohl vom Präsidenten und auch vom Parlament abhängige Regierung ▪ der starke Präsident soll v.a. in Krisensituationen zum Tragen kommen
Beispiele	▪ Frankreich, Finnland, Russland, ehemalige Ostblock-Länder ⇨⇨ **im Detail: Frankreich, Russland ⇨⇨ siehe Kopien/Notien von Buch**

DAS SCHWEIZERISCHE REGIERUNGSSYSTEME vgl. S. 210 ff.

Hauptmerkmale vgl. S. 210	1. Volk kann mittel direkt demokratischer Rechte (Referendum, Initiative) eine Oppositionsrolle wahrnehmen ⇨⇨
	2. Wahl der Regierung durch das Parlament auf feste Amtsdauer Keine vorzeitige Abwahl möglich. ⇨⇨
	3. Keine Auflösung des Parlaments durch die Regierung ⇨⇨
	4. **Kollegialregierung**; sie entscheidet nur als Gremium gleichberechtigter Mitglieder ⇨⇨*gibt es nur in der CH und sonst nirgends*
	5. Kein Staatsoberhaupt ⇨⇨ der Bundespräsident ist nur pimus inter pares in der Regierung
	6. Vielparteienregierung (=Konkordanzsystem) ⇨⇨ *Zwang, alle Parteien in die Regierung einzubinden; ist eine direkte Folge des Referendums; Regierung und Parlament sind gezwungen, Vorlagen mehrheitsfähig auszugestalten. Tun sie dies nicht, wird das Referendum ergriffen.*
	7. schwacher Fraktionszwang für Parlamentarier ⇨⇨ Regierung ist nicht von Parlament abhängig
weitere Aspekte	▪ Eine viel diskutierte Frage ist, ob in der CH eine parlamentarische Regierungsform eingeführt werden soll. Die Haltung dazu ist skeptisch bis ablehnend. ▪ Betonung des demokratischen Prinzip ⇨⇨ keine Verfassungsgerichtsbarkeit ▪ seit 1874 fakultative Gesetzesreferendum; seit ▪ Parlament ist ein Milizparlament ⇨⇨ dadurch verlagert sich in der Praxis die Hauptmacht zum Bundesrat/Verwaltung ⇨⇨ haben mehr Zeit und Sachkompetenz-/ressourcen als Parlament ▪ mit dem Budetrecht kann Parlament grossen Einfluss auf die Regierungspolitik nehmen ▪ die Gewaltenteilung zw. Leg. und Exek. ist eher klein ⇨⇨ BR nimmt an den Sessionen im Parlament teil

DIE EUROPÄISCHE UNITON

weitere Bemerkungen ⇨⇨ vgl. S. 221, Notizen/Kopien Buch

LEGISLATIVE / PARLAMENT vgl. S. 225ff

WAHL DER PARLAMENTE vgl. S. 231 ff.

Allgemein:	▪ die periodische Wahl des Parlaments durch das Volk legitimiert das Parlament als Volksvertretung ▪ es müssen 4 Wahlrechtsgrundsätze *(nach Condorcet)* eingehalten werden: **vgl. S. 70** ⇨⇨ 1. **allgemeine**, 2. **gleich**, 3. **frei**, 4. **geheim**

Wahlsysteme:

1. Majorzsystem	▪ Mehrheitswahl ▪ Erforderliches Mehr: a) **Absolutes Mehr**: Gewählt ist, wer mehr als die 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (vgl. Frankreich) *b)* **Relatives Mehr**. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, ohne Rücksicht auf den prozentualen Anteil an den abgegebenen Stimmen ⇨⇨ *herrschendes Prinzip in USA, GB, Nachfolgestaaten des British Empire* ▪ **Zählwertgleichheit** ⇨⇨ *one man, one vote* ⇨⇨ für die Ermittlung der massgebenden Zahl der abgegebenen Stimmen, werden die ungültigen Stimmen nicht mitgezählt ⇨⇨ ungültige Stimme = jene Stimmen, die den Wählerwillen nicht klar *ausdrücken (≠ leere Stimmzettel ⇨⇨ werden i.d.R. nicht mitgezählt; sie sollten aber gezählt werden vgl. S.233 oben)* ▪ **Stimmkraftgleichheit** ⇨⇨ die Wahlkreise sollten ungefähr die gleiche Bevölkerungszahl haben, damit alle Wahlkreise die gleiche Stimmkraft haben ▪ **Wahlkreisgeometrie** ⇨⇨ i.d.R. Einerwahlkreise (GB, Gliedstaaten USA); kein Gerrymandering *(=Manipulation der Wahlkreise z.G. einer Partei ⇨⇨ vgl. Notizen S.233 und 15.12.00)*
Vor-/Nachteile	▪ Majorzwahlsystem: das herrschende Wahlsystem im angelsächsischen raum (USA, GB, Kanada) ▪ fördert Bildung von klaren Mehrheiten im Parlament ▪ führt tendenziell zu 2-Parteien-Systemen (USA, GB) ▪ grosse Parteien werden bevorzugt; Persönlichkeit der Kandidaten steht im Vordergrund ▪ Minderheitenunfreundlich ▪ verzerrt Wählerwillen (vgl. Statistik S.234)
2. Proporzsystem	▪ Verhältniswahl ▪ Listen: a) gebundene Listen: Stimmbürger kann Liste nicht abändern b) freie Liste**:** Stimmbürger kann Lister verändern durch: ⇨⇨ streichen von Kandidaten ⇨⇨ **panaschieren** ⇨⇨ einen Kandidaten einer anderen Partei in die Liste aufnehmen ⇨⇨ **kumulieren** ⇨⇨ 2faches auflisten desselben Kandidaten ▪ Wahlkreise dürfen nicht zu klein sein, damit die Repräsentation kleinerer Gruppierungen gewährleistet ist ▪ **Erfolgswertgleichheit** ⇨⇨ jede Stimmen trägt in gleicher Weise zum Wahlergebnis bei (ist praktisch nicht möglich) ▪ **Sperrklausel** ⇨⇨ prozentuale Hürde (D=5%), die überschritten werden muss, damit eine Partei Sitz erhält ⇨⇨ ist Widerspruch zum Proporz; gegen Minderheiten; gegen Erfolgswertgleichheit;
Vor-/Nachteile	▪ Chancen für kleinere Parteien, die Minderheiteninteressen vertreten ▪ Tendenz zur Parteienzersplitterung, wenn keine Sperrklausel (vgl. Italien)
Berechnungsmodell in CH	▪ iSystem Hagenbach-Bischoff ⇨⇨ $\frac{\text{Gesamtstimmenzahl (alle abgegebenen gültigen Stimmen)}}{\text{Sitzzahl} + 1} = \text{Verteilungszahl}$
3. Kombination Majorz/Proporz	▪ Deutschland: Majorzsystem mit Proporzsystem (Bsp. D; vgl. S.240f) ▪ Italien: ¾ Mehrheitswahl, ¼ Verhältniswahl

EINKAMMER- / ZWEIKAMMERSYSTEM vgl. S. 243 ff.

Einkammersystem	▪ Aufgaben des Parlamentes werden nur durch1 Kammer, die Volksvertreter, wahrgenommen ▪ ist das effizienteste System, weil es keine Differenzen zur zweiten Kammer gibt ▪ Einheitsstaaten müssten eigentlich nur 1 Kammer haben (in Wirklichkeit haben viele Einheitsstaaten eine zweite Kammer) ▪ in Europa oft in ehemaligen Monarchien ▪ Beispiele: Skandinavische Länder; Türkei; Gliedstaaten der Bundesstaten ⇨⇨ Kantone; Bundesländer (Ausnahme: 49 Gliedstaaten in USA haben 2 Kammern)

Zweikammersystem	▪ bräuchte es eigentlich nur in Bundesstaaten(⇨⇨ *1 Kammer= Volksvertretung; 1 Kammer = Gliedstaatenvertretung)* ▪ Zweite Kammer soll das föderalistische Element auf Bundesebene stärken; erhöht die Legitimität; dient als chambre de réflexion, was die Qualität der Gesetze verbessert ▪ Zweite Kammer dient der Gewaltenteilung innerhalb der Legislative (vgl. S.187 Buch; S.18 Zs.fassung) ▪ die Aufgaben des Parlamentes werden ganz od. teilweise von 2 Kammern wahrgenommen ▪ in **CH, Italien** haben **beide** Kammern **gleiche** Macht (in USA Senat etwas mehr als Repräsentantenhaus) ⇨⇨ für die Gesetzgebung braucht es immer die Zustimmung beider Kammern ▪ in **USA** hat die **zweite** Kammer (=Senat) mehr Macht ▪ **in GB, F, D, Oe** hat die **erste** Kammer mehr Macht; die zweite Kammer hat nur aufschiebendes Vetorecht; sie kann von der ersten Kammer überstimmt werden (in parlamentarischen Regierungssystemen erhält die erste Kammer schon dadurch mehr Macht, weil sie die Regierung wählen kann)

AUFGABEN DES PARLAMENTS

Allgemein:	▪ Repräsentation des Volkes ⇨⇨ *Scharnier zw. Volk und Staat* ⇨⇨ *bildet das eigentliche Kernstück des demokratischen Verfassungsstaates* ▪ Formung des politischen Willens ▪ Beteiligung an der Staatsleitung
Einzelne Funktionen vgl. S.247ff	1. Gesetzgebung = Stammfunktion *vgl. S.249,sowie unten* 2. Budgetrecht ⇨⇨ gehört zu den ältesten parlamentarischen Kompetenzen; in vielen Staaten ist das Budget ein Gesetz; ○ USA: das Budget ist ein Gesetz; der Präsident hat ein Veto ○ CH**:** Budet ist ein Bundesbeschluss und unterliegt somit nicht dem Referendum 3. Kontrolle über Exekutive (=strenger als Oberaufsicht; weniger streng als Dienstaufsicht) und Oberaufsicht über die Justiz ⇨⇨ Genehmigung des Staatsrechnung, des Geschäftsberichtes; PUK (braucht Mehrheit von NR+SR); 4. Wahl anderer Staatsorgane (Regierung, Richter, wichtige Beamte) 5. Genehmigung wichtiger völkerrechtlicher Verträge ⇨⇨ in CH ratifiziert der BR, das Parlament genehmigt; in USA erfolgt Genemigung durch 2/3-Mehrheit im Senat 6. Weitere Funktionen ⇨⇨ in **CH**: Gewährleistung der Kantonsverfassungen; Entscheid über Gültigkeit von Volksinitiativen; Entscheid über Amnestie (=Kollektivbegnadigung; generelle Strafbereitung; oft politisch motiviert) und Begnadigung (=nachträgliche Straffreiheitserklärung einer Einzelperson:

DAS GESETZGEBUNGSVERFAHREN IN DER CH vgl. S. 249ff und Skizze

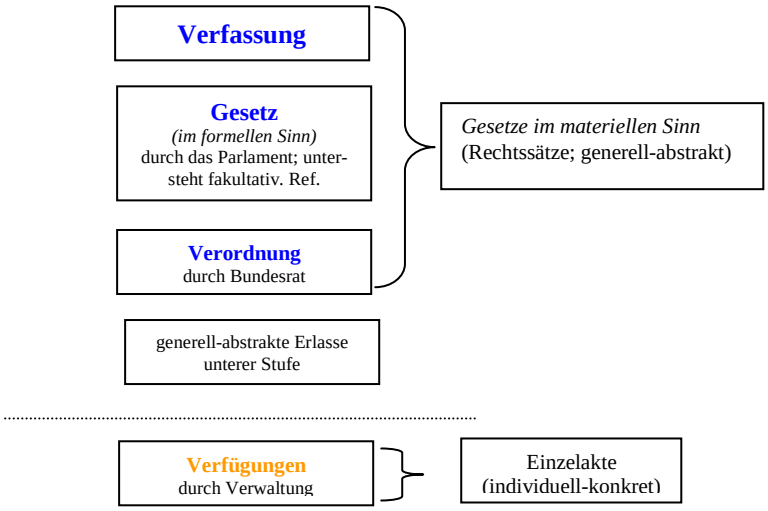

Die Detailberatung mit Evenutalabstimmung vgl. S. 252/253
- Sinn der Eventualabstimmung ist es, die Wahl- und Abstimmungsfreiheit zu gewährleisten
- bei komplizierten Sachfragen
- immer zuerst Detailpunkte abklären und darüber abstimmen vgl. Bsp. Feuerwehrauto

⇨⇨ Gesetzgebungsverfahren im Detail in den versch. Phasen vgl. S.254

EXEKUTIVE / REGIERUNG und VERWALTUNG vgl. S. 256ff

AUFGABEN DER REGIERUNG vgl. S. 256

1. Vollziehung der Gesetze
2. Vorbereitung der Gesetzgebung
3. Rechtsetzung mittels Verordnungsgebung
4. Planung des staatlichen Handelns
5. Leitung der Verwaltung / Ausseenpolitik
6. Repräsentation des Staates
7. Verwaltung des staatlichen Vermögens
8. Regelmässiges Informieren der Öffentlichkeit

⇨⇨ *im Verlaufe des 20. Jh. hat die Regierung immer mehr Aufgaben übernommen. Sie verfügt über grosse Macht* ⇨⇨ *Im heutigen Sozialstaat mit seinen zahlreichen und komplexen Staatsaufgaben verfügt die Regierung mit dem Verwaltungsapparat über mehr Sachkenntnisse/-ressourcen und kann schneller und sachgerechter entscheiden als das Parlament*

FORMEN DER REGIERUNGSORGANISATION vgl. S. 256ff

1. **Monokratische Regierung**	▪ im Präsidialsystem (Bsp. USA) ▪ Regierung (Exekutive) = Einzelperson = Präsident (ist zugleich auch Staatsoberhaupt) ▪ i.d.R.auf feste Amtsdauer direkt vom Volk gewählt ⇨⇨ *daraus zieht er die demokratische Legitimation* ▪ ist während seiner Amtszeit dem Parlament politisch nicht verantwortlich; er hat die Gesamtverantwortung ▪ Leiter der Fachressorts werden vom Präs. ernannt und können jederzeit entlassen werden (nur der Aussenminister = Secretary of State hat in USA eine verfassungsrechtl. Funktion) ▪ grosse Machtfülle
2. **Kabinettregierung**	▪ in parlamentarischen Regierungssystem ▪ Regierung (Exekutive) = mehrere Personen = Kabinett ▪ Premierminister/Ministerpräsident/Bundeskanzler = Vorsitzender des Kabinetts ⇨⇨ *ist i.d.R. der Parteichef der Mehrheitspartei; hat starke Stellung; gibt Regierungsrichtlinien vor (Bsp. D: Wahlprogramm/Koalitionsvertrag)* ▪ bei Meinungsverschiedenheiten im Kabinett entscheidet die Kabinettsmehrheit ▪ Regierungsmitglieder bleiben Parlamentsmitglieder ▪ Beispiele: ○ GB („Westminster-Modell“ ○ D: Bundeskanzler hat Richtlinienkompetenz ⇨⇨ er bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung ○ It., Oe ⇨⇨ auch Richtlinienkompetenz ○ Frankreich: Regierung ist vom Vertrauen des Parlaments und des Staatspräs. abhängig.; Ministerrat≠Kabinettsrat; Ministerrat ist unter Vorsitz des Staatspräsidenten und tagt wöchentlich; Kabinettsrat trag unter Vorsitz des PM und tagt selten.
3. **Kollegialregierung**	▪ gibt es nur in der CH (Bund und Kantone ⇨⇨ BV 177 ▪ alle wichtigen Fragen werden gemeinsam von allen Regierungsmitgliedern nach dem Mehrheitsprinzip entschieden ⇨⇨ Aufteilung der Macht auf mehrere Amtsträger ▪ es gibt keinen Staatspräsidenten mit besonderen Vorrechten ▪ auf Kantonsebene gibt es auch das Kollegialsystem; Unterschied zu Bund: die Regierung wird vom Volk gewählt

DIE VERWALTUNG vgl. S. 261ff

1. Allgemeines	▪ eine Negativdefinition, d.h. was die Verwaltung nicht ist: ⇨⇨ Verwaltung ist jene staatliche Tätigkeit, die sich nicht mit der Gesetzgebung und Rechtsprechung (=Entscheidungen bei Rechtsstreitigkeiten; Ausfällung von Strafen) befasst ▪ Gesetzesvollzug ist Haupttätigkeit, wobei die Hauptlast des Gesetzesvollzug bei den Kantonen und Gemeinden liegt
2. Verwaltungshierarchie	▪ Regierung hat über Verwaltung die Dienstaufsicht
3. Rechtliche Verantwortlicheit der Beamten	▪ Disziplinarische Strafen ⇨⇨ bei Nichtbefolgung von Weisungen od. Verletzung von Dienstvorschriften ⇨⇨ Verweis→Bussen→prov. Entlassung→def. Entlassung ▪ Strafrechtliche Sanktionen ⇨⇨ bei Bestechlichkeit (Raphael Huber), Amtsmissbrauch, Verletzung des Amtsgeheimnisses ▪ Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit ⇨⇨ Kausalhaftung des Staates bei rechtswidrigem Verhalten von Beamten (Staat kann allenfalls Regress nehmen) vgl. S.71/72

4. Politische Verantwortlichkeit der Regierung ggü Parlament	▪ Parlament hat Oberaufsicht; kann PUK einsetzen ▪ wichtigstes Steuerungsmittel ist das Budgetrecht ⇨⇨ auf Kantonsebene gibt es Finanzreferendum
5. Kontrolle der Verwaltung durch die Öffentlichkeit	▪ erfolgt in erster Linie via Medien ▪ in CH gilt das Prinzip der „Nicht-Öffentlichkeit“ der Verwaltung
6. Rechtsschutz der BürgerInnen	▪ Ombudsman ⇨⇨ **vgl. S. 292** ▪ Verwaltungsgericht
7. Dezentralisation der Verwaltung	▪ Vollzug wird auf Kantone, Gemeinden übertragen ⇨⇨ dadurch wird der Vollzug der Gesetze bürgernah ⇨⇨ höhere Akeptanz durch Volk ▪ vgl. Vollzugsföderalismus in Bundesstaaten S. 157/156

⇨⇨ *zur **Verwaltungskontrolle** vgl. auch Folie Biaggini*

JUDIKATIVE / RICHTERLICHE GEWALT vgl. S. 269ff

DIE RICHTERLICHE GEWALT vgl. S. 269ff

Begriff und Funktion	▪ richterliche Gewalt = Justiz bezeichnet jene Staatsorgane, deren Hauptfunktion die Rechtsprechung(=Entscheidungen bei Rechtsstreitigkeiten; Ausfällung von Strafen) ist ⇨⇨ *die Gerichte haben kein Rechtsprechungsmonopol* ⇨⇨ *Parlament u. Regierung haben ebenfalls Rechtsprechungsfunktionen. Das Parlament z.B. bei Zuständigkeitskonflikten zw. BR und BGer*

RICHTERLICHE UNABHÄNGIGKEIT vgl. S. 270ff

Allgemeines	▪ Justiz ist unabhängig von Exekutive und Legislative; die Unabhängigkeit bezieht sich auf das Verhältnis zu anderen staatlichen und gesellschaftl. Mächten und Prozessparteien ▪ die Gerichte sind nur an das Recht gebunden ⇨⇨ ist ein fundamentaler Grundsatz des Rechtsstaates ▪ die richterliche Unabhängigkeit gehört zur Verfassung im materiellen Sinn;
Bindung an die generell-abstrakten Normen	▪ die richterl. Unabhängigkeit bindet den Richgter an die generell-abstrakten Rechtssätze (Verfassung/Gesetz/Verordnungen) ▪ Materiell sind Gerichte an die in Kraft stehenden Rechtsnormen gebunden ▪ Gründen derRechtsgleichheit und –sicherheit müssen Präjudizien nur beschränkt befolgt werden ▪ richterliche Rechtsfindung ist mehr als blosse Subsumtion; sie enthalt auch rechtsschöpferische, kreative Elemente ⇨⇨ v.a. bei der Sinndeutung/Auslegung von Verfassungsnormen und unbestimmten Rechtsbegriffen) ⇨⇨ trifft insbes. für Strafrecht, Bundes- u. Verwaltungsrecht zu ▪ Verfahrensmässig ind der Richter an die Prozessgesetze, die grundrechtlichen Verfahrensgarantien der Verfassung und an die EMRK gebunden
Unabhängigkeit	▪ ggü anderen Staatsorganen ⇨⇨ *keine Anweisungen an den Richter; personelle Gewaltenteilung zw. Judikative und anderen Staatsorgangen* ⇨⇨ *Unvereinbarkeitsbestimmungen* ▪ ggü höheren Gerichten ⇨⇨ *ein 1. oder 2. instanzl. Gericht kann ein Präjudiz des BGer ignorieren, mit dem Risiko, dass das BGGer die unteren Entscheide wieder aufhebt* ▪ ggü sozialen Mächten ⇨⇨ Parteien, Verbänden, Medien, Kirche..... ▪ ggü anderen Prozessparteien ▪ innere Freiheit des Richters ⇨⇨ *bei öffentl. Stellungnahmen zu politischen Meinungen muss sich ein Richter enthalten*

DIE GERICHTGSORGANISATION vgl. S. 272ff

I. GERICHTE:	
1. **Ordentliche Gerichte**	▪ Zivil- / Straf- / Verwaltungs- / Verfassungsgerichte ▪ entscheiden **alle** Prozesse, die nicht in die Zuständigkeit eines Spezialgerichts fallen
2. **Spezialgerichte**	▪ gesetzlich vorgesehene Gerichte für Streitigkeiten zu **besonderen Sachgebieten** od. **Personenkreisen** ▪ erlaubt beschleunigtes od. vereinfachtes Verfahren ▪ Zusammensetzung oft Richter und nicht-juristische Fachpersonen ▪ Handelsgerichte ⇨⇨ *hat neben Richten auch kauf. Berufsleute ee schnelle Entscheidungen nötig wg. Geschäftsverkehr* ▪ Miet-/Arbeitsgerichte: ⇨⇨ ***paritätische Zs.setzung** des Gerichts aus Richtern Mietern/Vermieter resp. Arbeitsnehmer/-geber; Vorsitz hat ein unabhängiger Richter* ▪ Militärgerichte: ⇨⇨ *Unabhängigkeit ist umstritten, v.a. bei Dienstvereigerern* ⇨⇨ *sollte nicht durch ein Militär sondern Zivilgericht entscheiden werden*
3. **Ausnahmegerichte**	▪ sijnd rechtsstaatswidrig und verboten ⇨⇨ BV 30 I Satz 2, ▪ sind ad hoc Gerichte und beruhen nicht auf materiell gesetzten Rechtsnormen ⇨⇨ *bei Zürcher Jugendunruhen der 80er Jahre wollte man ein solches Gericht einsetzen; es kam nicht dazu*

4. **Internationale Strafgerichte**	▪ ad hoc Einsetzung eines Gericht zur Durchsetzung von zwingendem Völkerrecht ⇨⇨ Kriegsverbrechter ▪ sie sind rechtsstaatswidrig, aber politische und weltanschauliche Überlegungen lassen solche Gerichte zu ⇨⇨ Legitimität geht vor Legalität ▪ Beispiele: Nürnberg/Tokyo nach Ende 2. Weltkrieg; Kriegsverbrecher-Tribunal für Ex-Jugoslavien und Ruanda (vom UNO-Sicherheitsrat ad hoc eingesetzt) ▪ Ständige Internationale Strafgerichtshof** in Den Haag (Chefanklägerin Carla Del Ponte) ⇨⇨ 1998 von UNO geschaffen (≠Internationale Schiedgericht in Den Haag ⇨⇨ *älteste internationale Gericht; schlichtet zwischen Staaten; die Streitpartein müssen sich im voraus damit einverstanden erklären, dass sie das Urteil akzeptieren werden*)
II. INSTANZENZUG	
Allgemeines	▪ Entscheide von unteren Gerichten können an die oberen Gerichte weitergezogen werden ▪ solange beim unteren Gerichte ein Prozess hängig ist, darf kein oberes Gericht Einfluss nehmen ▪ höhere Instanz wird nur tätig, wenn eine Prozespartei weiterzieht ⇨⇨ *Grundsatz „ohne Kläger kein Richter“*
Bedeutung	▪ bessere Rechtsschutz des Einzelnen ▪ Vereinheitlichung der Rechtsprechung
Ausgestaltung in Bundesstaaten	▪ Bund setzt nur die **oberste** Gerichtsinstanz ein ee unteren Instanzen werden von Kantonen/Gmden organisiert ⇨⇨ **CH, D** ▪ es bestehen **nebeneinander 2 mehrstufige** Gerichtshierarchien ⇨⇨ **USA** ⇨⇨ *vgl. S. 158 Vollzug von Bundesrecht* ▪ alle Gerichte sind Bundesgerichte ⇨⇨ Oe, Sp

BESTELLUNG DER (BUNDES-)RICHTER vgl. S. 242ff

Wählbarkeitsvoraussetzungen	▪ in CH abgeschlossenes iur. Studium keine Voraussetzung ⇨⇨ gibt Laienrichter va. in ländl. Gebieten und bei Schwurgerichten; auf Bundesebene aber nur Juristen ▪ in anderen Ländern dürfen nur Juristen als Richter gewählt werden
Unvereinbarkeitsbestimmungen	▪ wg. subjektiven Gewaltenteilung darf ein Bundesrichter nicht Mitglied einer anderen Behörde sein ▪ Spezialfall **GB**: oberster Richter = Lord Chancellor = Justizminister und Mitglied des Kabinetts
Wahlorgang: **1. Volk**	▪ in CH: erstinstanzliche Richter; in USA auch Richter der Gliedstaaten ▪ Vorteil: Parteiangehörigkeit weniger wichtig ▪ Nachteil: fachl. Qualifikation spielt oft untergeordnete Rolle
2. **Parlament**	▪ in CH üblich für Bundesrichter und Kantonsrichter ▪ in D: Bundesverfassungsrichter ▪ Problem: es werden nur Richter gewählt, die einer Partei angehören; Rekrutierungsgefäss für Richter ist die Partei ▪ in CH ist die richterl.. Unabhängigkeit (von der Partei) dennoch gewährleistet
3. **Exekutive**	▪ gängige Modell in ehemaligen Monarchien ▪ in GB ist Wahl des Lord Chancellors wichtig ▪ in USA Ernennung der Bundesrichter auf Lebzeiten durch Präsident, Bestätigung durch Senat bestätigt
4. **Andere Möglichkeiten**	▪ ein „Oberster Rat des Richterstandes“ wählt Richter ▪ Rat ist unabhängige Behörde; setzt sich auf Richtern, Parlamentarieren, Staatsoberhaupt zusammen ▪ Politiker haben kleinen Einfluss ▪ Bsp. It., F, Sp
Amtsdauer	▪ kann begrenzt sein (in vielen Staaten) oder auf Lebenszeit (USA)

VERFASSUNGSGERICHTSBARKEIT vgl. S. 276ff

⇨⇨ *gibt es in der CH nicht für Bundesgesetze; aber auf Kantonsebene* ⇨⇨ *vgl.* ***BV 8 II und BV 191***
⇨⇨ *zur Problematik der Verfassungsgerichtsbarkeit vgl. S.287/88*

Begriff	▪ Die Verfassungsgerichtsbarkeit ist die Überprüfung – durch unabhängige Gerichte – von staatlichen Handelns (v.a. Gesetze, Veordnungen) auf die Übereinstimmung mit der Verfassung
Funktionen	▪ es ist die wichtigste Form des Verfassungsschutzes 1. <u>subjektiv = Rechtsschutz des Einzelnen</u> ⇨⇨ v.a. vor staatlichen Verletzungen der in der Verfassung garantierten Grundrechte des Individuums 2. <u>objektiv = Schutz der verfassungsmörigen Ordnung und Sicherstellung der erhöhten Geltungskraft der Verfassung als oberste Rechtsnorm</u>

Haupttypen: **Abstrakte Normenkontrolle**	▪ ⇨⇨ siehe Chart Biaggini ▪ Überprüfung eines Erlasses (Gesetz, Verordnung) auf seine Verfassungsmössigkeit, ohne dass ein konkreter Anwendungsfall vorliegt ▪ Ist der Erlass verfassungswidrig: 1. wird er nicht in Kraft gesetzt = präventiv = **vor** Inkrafttreten eines Rechtssatzes ⇨⇨ verhindern, dass ein verfassungswidriges Gesetz überhaupt in Kraft tritt ⇨⇨ Bsp. **F** 2. wird er aufgehoben = repressiv = **nach** Inkrafttreten eines Rechtsatzes (jedoch unabhängig von einem konkreten Anwendungsfall) ⇨⇨ wenn ein solcher Fall vor Gericht liegt, ruht die Anwendung eines Rechtssatzes ⇨⇨ Bsp. **D** ▪
Abstrakte Normenkontrolle	▪ ⇨⇨ siehe Chart Biaggini ▪ Ein Erlass wird anlässlich der Anfechtung eines darauf gestützten konkreten Einzelaktes (Verfügung od. Urteil) auf seine Verfassungsmässigkeit geprüft. Vor dem Entscheid darüber, ob der angefochtene Einzelakt selbst rechtmässig ist (=Hauptfrage), wird im Sinne einer Vorfrage (vorfragerweise=akzessorisch) untersucht, ob der Rechtssatz (auf den sich der Einzelakt =Urteil/Verfügung stützt) verfassungsmässig ist. Erweist sich der Erlass als verfassungswidrig, so wird er nicht notwendigerweise formell aufgehoben; je nach System (diffus od. konzentriert) sind die Rechtswirkungen verschieden ▪ Anfechtungsobjekt ist nicht eine Rechtsnorm, sondern ein Rechtanwendungsakt (gibt es in CH nicht wg. **BV 191**!!) **Diffuses System:** ▪ **alle** Gerichte (=alle Instanzen) können/müssen die Gesetze/Verordnungen auf Verfassungsmässigkeit prüfen ▪ verfassungswidrige Norm wird formell nicht aufgehoben, jedoch im konkreten Fall nicht angewendet (faktisch ist die Nichtanwendung gleich wie eine formelle Aufhebung ▪ Bsp. CH, USA **Konzentriertes System:** ▪ nur ein **einziges** Gericht (i.d.R. ein besonderes Verfassungsgericht) ist befugt, die Gesetze/Verordnungen auf Verfassungsmässigkeit prüfen ▪ die verfassungswidrige Norm darf nicht angewendet werden oder wird als nichtig erklärt ▪ Bsp. fast alle Staaten **Vorlageverfahren** ▪ ein unteres Gericht gelangt an das Verfassungsgericht und legt diesem die konkret zu beurteilende Norm zur Überprüfung auf Verfassungsmässigkeit vor ▪ Bsp. D, EU

Typen der Verfassungsgerichtsbarkeit

1. Verfassungsbeschwerde	▪ = **staatsrechtliche Beschwerde** ▪ Rechtsmittel ⇨⇨ Anfechtung eines staatlichen Aktes wegen Verletzung von verfassungsmässigen Rechten (insb. von Grundrechten) ▪ ist ein Rechtsmittel, mit dem BürgerInnen einen Erlas od. eine Verfügung wegen Verfassungsverletzungen (insbes. Grundrechtsverletzungen) bei einem Gericht anfechten können. ▪ ein Einzelner kann eine Überprüfung der Verfassung verlangen ⇨⇨ BV 189 I lit. a
2. Organstreitigkeiten	▪ Kompetenzkonflikte zwischen Staatsorganen (z.B. Regierung und Parlament)
3. Kompetenzstreitigkeiten	▪ Zuständigkeitsverteilung zwischen territorialen Körperschaften (z.B. Bund und Gliedstaaten
4. Normenkontrolle	▪ **abstrakt**: Überprüfung der Verfassungsmässigkeit eines Erlasses (Gesetz, Verordnung) ohne Zusammenhang mit einem konkreten Anwendungsfall ▪ **konkret**: vorfrageweise Überprüfung der Verfassungsmässigkeit eines Erlasses anlässlich der Anfechtung eines darauf gestützten konkreten Rechtsanwendungsaktes
5. weitere	▪ **Stimmrechtsbeschwerde:** in CH BGer für Stimmrechtsbeschwerden von kantonalen Abstimmungen und *Wahlen (SR-Wahlen sind kantonale Wahlen!!; bei eidg. Wahle =NR-Wahlen entscheiden die Bundesversammlung)*

VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT vgl. S. 289
⇨⇨ *ist für die Bevölkerung im Alltag viel wichtiger als die Verfassungsgerichtsbarkeit*

Begriff	▪ Entscheidungen über Streitigkeiten aus dem Verwaltungsrecht ⇨⇨ Baurecht, Steuerrecht.... ▪ nicht die Verfassung ist Prüfungsmassstab, sondern ein Gesetz über eine Materie der Verwaltung ⇨⇨ *z.B. Überprüfung, ob eine Baubewilligung gestützt auf ein Baugesetzt zu Recht erteilt od. verweigert wurde* ▪ es gibt Individualbeschwerde sowie Behörden- resp. ideelle Verbandsbeschwerde ▪ *zum Instanzenzug vgl. Skizzen S. 290 unten*
Arten	**nachträgliche Verwaltungsgerichtsbarkeit**: ▪ = Normalfall ▪ nächträgliche Anfechtung eines Verwaltungsentscheides (z.B. Verweigerung einer Baubewilligung) ▪ Gericht wird aufgrund einer Beschwerde (=Rekurs) tätig; Instanzenzug muss befolgt werden **ursprünglikche Verwaltungsgerichtsbarkeit**: ▪ = Ausnahmefall ▪ Private klagen direkt gegen den Staat, ohne dass ein Verwaltungsentscheid vorliegt Streit wird als Klage direkt dem Gericht unterbreitet
Träger	▪ ein „echtes“ Gericht liegt vor, wenn es von der Verwaltung unabhängig ist **Allgemeine Verwaltungsgerichte** ▪ umfassend für Streitigkeiten des Verwaltungsrechts ▪ Generalklausel ⇨⇨ erledigt alle verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten ▪ Enumerationsklausel ⇨⇨ Zuständigkeiten in den einzelnen Sachgebieten werden aufgezählt **Spezialverwaltungsgerichte** ▪ nur zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten aus bestimmten Sachbereichen des Verwaltungsrechts ▪ Bsp. eidg. Versicherungsgericht in Luzern; Asylrekurskommission; Zollrekurskommission **Ordentliche Gerichte** ▪ nur in Ausnahmefällen entscheiden ordentliche Gerichte auch Fälle aus dem Verwaltungsrecht

OMBUDSMAN vgl. S. 292 ff
- ist ein Verwaltungskontrollorgan
- wird meistens vom Parlament gewählt
- auf Bundesebene gibt es keinen Ombudsman, nur auf kantonaler Ebene
- Ombudsstellen sind staatliche Organe, die ausserhalb der Verwaltung stehen
- werden auf Anstoss betroffener BürgerInnen tätig
- die Ombudsstellen haben den BürgerInnen im Verkehr mit der Verwaltung und wirken auf die Rechtmässigkeit und Korrektheit administrativen Handelns hin
- können keine Anordnungen der Verwaltung aufheben oder abändern ⇨⇨ *im Gegensatz zu einem Gericht, das eine Anordnung aufheben kann*

DIE GRUNDRECHTE vgl. S. 295ff

Geschichtliche Entwicklung vgl. S. 298ff
- aus der Naturrechtslehre im 17. Jh. ⇨⇨ Locke ⇨⇨ jeder Mensch hat unveräusserliche Rechte die vor-staatliche Geltung haben und darum vom Staat respektiert werden müssen
- Petition of Rights 1628 ee
- Declaration of Rights (1689) ⇨⇨ sicherte Vormachtsstellung des Parlament (und somit indirect des Volkes) ggü dem König
- **Virginia Bill of Rights (12. Juni 1776)** ⇨⇨ erstmalige Verankerung von Menschenrechten als positives Verfassungsrecht (an welches auch das Parlament gebunden ist)
- Amerikansiche Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 ⇨⇨ ein grosser Teil der Virginia Bill of Rights war in dieser Erklärung enthalten
- **Amerikanische Unionsverfassung (1789)** ⇨⇨ ein grosser Teil der Virginia Bill of Rights wurde in die noch heute geltende Unionsverfassung aufgenommen
- **Déclaration des droits de l'homme et du citoyen (27.8.1789)** ⇨⇨ die für Europa wichtigste Menschenrechtserklärung ; grosser Einfluss von Rousseu ; sie besteht separat zur Verfassung und stellt in Frankreich noch heute geltendes Verfassungsrecht dar (⇨⇨ die Präambel der franz. Verfassung bezieht sich auf die Menschenrechtserklärung)
- **in CH** bis 1798 keine individuellen Rechte bekannt; der Einzelnen hatte ggü dem Staat keine Rechte; nur die Korporationen (Zünfte, Genossenschaften....) hatten ggü dem Staat Rechte; erste moderne CH-Verfassung mit Beginn der Helvetischen Republik (1798); während dieser 5 Jahre gelang es aber nicht, die individuellen Rechte zu veranknern ee geschah erst ab 1831 in der Regenerationszeit
- im 19.Jh. = Entstehung von Republiken = Freiheitsstaaten (kein König) = entstehen von individuellen Rechten

BEGRIFF UND ARTEN vgl. S. 295ff

Grundrechte	▪ Grundrechte sind die inhaltlich grundlegenden Rechte des Einzelnen od. einer Gruppe ggü dem Staat ▪ BV 7 ff ▪ **vgl. Folien Biaggini:"** System d. Grundrechte" und „Grundrechte nach Grundrechtsträgern" ▪ die Anerkennung von Grundrechten und die institutionelle Sicherung ihrer Durchsetzung durch eine wirksame Verfassungsgerichtsbarkeit gehören zum Hauptinhalt (im materillen Sinn) einer rechtstaaltlichen Verfassung
Verfassungsmässige Rechte	umfasst alle Rechte, deren Verletzung mit einer staatrechtlichen Beschwerde an das BGer gerügt werden kann.
Menschenrechte	▪ *droits de l'homme* ▪ Menschenrechte stehen **jedem** Menschen kraft seines Menschseins zu; sie sind unabhängig von Staatsangehörigkeit ▪ sie stehen auch Staaten zu ▪ Bsp. Freiheitsrechte ⇨⇨ Recht auf Leben und körperl. Unversehrtheit, Religionsfreit
Bürgerrechte	▪ droits du citoyen ▪ Bürgerrechte stehen nur den Bürgern des jeweiligen Staates zu ▪ knüpfen an die Staatsangehörigkeit; begrenzter Personenkreis ▪ Bsp. politische Rechte (in CH ausg. Kt. JU/NE), Niederlassungsfreiheit

GRUNDRECHTSARTEN vgl. S. 297ff

⇨⇨ **vgl. Folien Biaggini:"** *System d. Grundrechte" und „Grundrechte nach Grundrechtsträgern"*

1. **Freiheitsrechte**	▪ Freiheitsrechte sind Rechte des Einzelnen ggü dem Staat auf Gewährung einer bestimmten Sphäre, in die der Staat nicht eingreifen darf	- sie schützen den Einzelnen vor Übergriffen des Staates - sie bilden die staatsfreie Sphäre, in die der Staat nicht eingreifen darf - Freiheitsrechte = **Abwehrrechte** = **status negativus** - Staat ist zu Dulden od. Unterlassen verpflichtet ⇨⇨ er muss die Freiheit des Einzelnen respektieren und schützen
2. **Politische Rechte**	▪ Politische Rechte sind Rechte des Einzelnen auf (aktive) Teilnahme an der politischen Willensbildung	- Mitgestaltungs-, Mitwirkungsrechte = - lt. Kölz: *„Die Einzelnen können an der Helvetia (=Staat) meisseln"* - **= status activus** - Träger i.d.R. nur erwachsene Staatsangehörige
3. **Soziale Grundrechte**	▪ Soziale Grundrechte sind verfassungsrechte verbürgte Ansprüche des Einzelnen aus (positive) staatliche Leistungen	- der Einzelnen hat Anspruch auf Leistungen finanzieller od. anderer Art - es sind klagbare Rechte - Bsp. BV 12 Recht auf Hilfe in Notlagen, Recht augf Bildung, Arbeit, Wohnung - **= status positivus**
4. **Rechtsgleichheit**	▪ Rechtsgleichheit in der Anspruch des Einzelnen ggü dem Staat auf rechtsgleiche Behandlung	- absolute Gleichbehandlung = Egalitarismus (="Gleichmacherei") kann zu Ungerechtigkeit führen Bsp. ⇨⇨ keine Steuerprogression ⇨⇨ alle zahlen prozentual gleich viel Steuern, unabhängig vom Einkommen ⇨⇨ Jugendliche werden gleich bestraft wie Erwachsene - Bsp. einer notwendigen Gleichbehandlung: Gleichstellung von Mann und Frau
Grundpflichten		- werden den Grundrechten gegenübergestellt - sind wichtige staatsbürgerliche Pflichten, die sich aus der Verfassung ergeben - **= status passivus** - Bsp. BV 59 Wehrpflicht für Männer

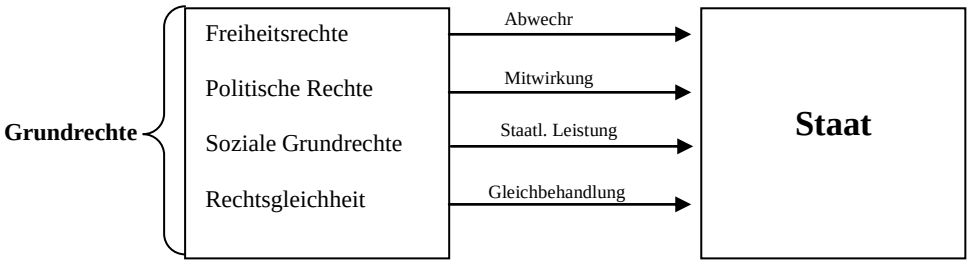

FREIHEITSRECHTE vgl. S. 305ff
⇨⇨ im Detail siehe Bundesstaatsrecht

Einzelne Freiheits-rechte	die Freiheitsrechte schützen Leben, Freiheit und Eigentum vor staatlichen Eingriffen ▪ Recht auf Leben und körperliche Unversehrheit ▪ Bewegungsfreiheit (BV 24, EMRK 5) ▪ Rechte auf freie Entfaltung der Persönlichkeit ▪ Relgionsfreiheit ▪ Ehefreiheit (EMRK 12) ▪ Meinungsausserungs- und Pressefreiheit ▪ Petitionsfreiheit (BV 33) ▪ Vereinigungsfreiheit ▪ Versammlungsfreiheit ▪ Eigentumsgarantie (BV26) ▪ Wirtschaftsfreiheit (BV 27)
Träger von Freiheits-rechten	vgl. ⇨⇨ **vgl. Folien Biaggini** *" Grundrechte nach Grundrechtsträgern"* ▪ natürliche, juristische Personen des Privatrechtes ▪ Gemeinden ▪ Beamte

DIE DRITTWIRKUNG DER GRUNDRECHTE vgl. s. 309ff

Adressat der Grundrechte	▪ grundsätzlich der Staat ⇨⇨ alle Staatsorgane und im Bundesstaat alle Ebenen ▪ die **Drittwirkung schliesst auch Private als Adressaten** für die Grundrechte ein (⇨⇨ *ein Streit zw. Privaten und Staat ist keine Drittwirkung, sondern „Erstwirkung"= **vertikale** Wirkung)* ▪ Private (nat. und iur. Personen) sind wg. der Privatautonomie nur ausnahmsweise an die Grund-rechte gebunden
Direkte Drittwirkung	▪ =**horizontale** Wirkung ▪ auch **Private** (und nicht nur der Staat) sind unmittelbar an die Grundrechte gebunden ▪ eine unmittelbare Drittwirkung kann nur angenommen werden, wenn sie die **Verfassung aus-drücklich** vorsieht ▪ sie ist Ausdruck des konstituiv-institutionellen Grundrechtsverständnisses *(⇨⇨ nach dieser Auffas-sung stellen Grundrechte nicht nur individuelle Abwehrrechte dar, sondern sind auch Leitgrundsätze für die Gestaltung der staatl. Ordnung. Der Staat darf z.B. nicht tatenlos zusehen, wie Private die Freiheit ihrer Mitmenschen zunichte macht.)* ▪ Bsp. BV 8 Abs. 3 Satz 3 ⇨⇨ gleicher Lohn für Mann und Frau für gleichwertige Arbeit ee direk-ter klagbarer Anspruch auch ggü privaten Arbeitgebern ▪ Bsp. ZGB 27/28 Persönlichkeitsschutz
Indirekte Drittwirkung	▪ von indirekter Drittwirkung wird gesprochen, wenn bei der **Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen** (v.a. Generalklauseln, unbestimmten Gesetzesbegriffen im Privat-/Strafrecht) die Grundrechte berücksichtigt werden ▪ lässt sich erzielen, indem die Grundrecht als Interpretationshilfe bei der Auslegung stark konkretisieurngsbedürftiger Rechtsnormen herangezogen werden ▪ Bsp. Berücksichtigung der Koalitionsfreiheit BV 28 bei der Beurteilung, ob Teilnahme an Strei zulässig od nicht. ▪

EINSCHRÄNKUNG VON FREIHEITSRECHTEN

⇨⇨ die Einschränkung gilt nicht für alle Grundrechte!! ⇨⇨ z.B. nicht für die Rechtsgleichheit ⇨⇨ *dieses Grundrecht darf z-B- eingeschränkt werden!!*

Prüfungsschema

I. Vorfragen	1. **Zuständigkeit**: *Geht die Massnahme vom zuständigen Gemeinwesen aus?* 2. **Schutzbereich**: *Berührt die Massnahme den Schutzbereich eines Grundrechts?*
II. Voraussetzungen einer Einschränkung (BV 36)	1. **gesetzliche Grundlage (BV 36 I):** a. Rechtssatz in der Form eines generell-abstrakten Erlasses ⇨⇨bei schwerwiegenden Einschränkungen ⇨⇨Gesetz im formellen Sinn, BV 36 I 2 b. hinreichend bestimmt c. Ausnahme: polizeiliche Generalklausel (BV 36 I 3) 2. Rechtfertigung durch ein **öffentliches Interesse BV 36 II** *(⇨⇨ Schutz von Leib und Leben; Ruhe und Ordnung; öff. Gesundheit, Sittlichkeit; Treu und Glauben im Geschäftsverkehr; Raumplanung, Naturschutz)* 3. **Verhältnismässigkeit BV 36 III** a. Eignung b. Erforderlichkeit c. Verhältnismässigkeit von Eingriffszweck und Eingriffswirkung 4. Wahrung des **unantastbaren Kerngehalts BV 36 IV** *(⇨⇨ in den Kerngehalt der Grundrechte darf nicht eingeriffen werden; der Kern ist absolut geschützt Bsp. Recht auf Leben und pers.Freiheit BV **10 I + III**; Schutz vor Ausweisung, ...BV 25 **III**)*

⇨⇨die Einschränkung der Freiheitsrechte (z.B. BV 10, 15, 16) darf nur unter den gegebenen Voraussetzungen erfolgen

---

DIE RECHTSGLEICHHEIT vgl S. 314ff

- ⇨⇨ gem. BV 8: jedem das Gleiche, jedem das Seine
- BV 8 I heisst: **Rechtsanwendungsgleichheit** (≠absolute Rechtsgleichheit ⇨⇨ würde zu Ungleichbehandlung führen ⇨⇨ vgl. Abschaffung der Steuerprogression; gleiche Bestrafung von Jugendlichen und Erwachsenen)
- BV 8 II heisst: Diskriminierungsverbot
- näheres siehe Bundesstaatsrecht

DIE POLITISCHEN RECHTE vgl S. 317ff

- ⇨⇨ BV 39
- durch Stimm- und Wahlrecht ⇨⇨ aktive Teilnahme der BürgerInnen an der staatlichen Willensbildung
- näheres siehe Bundesstaatsrecht

DIE SOZIALEN RECHTE vgl S. 317ff

- die sozialen Rechte geben dem Einzelnen ein **klagbares Recht** auf bestimmte Leistungen ⇨⇨ BV 12
- ≠ Sozialziele BV 41 ⇨⇨ kein klagbares Recht; aus den Zielen können keine klarbaren Rechte abgeleitet werden; sie sind Gesetzgebungsaufträge
- in der CH BV sind die sozialen Grundrechte eher schwach ausformuliert
- näheres siehe Bundesstaatsrecht

GEWÄHRLEISTUNG VON GRUNDRECHTEN AUF INTERENATIONLER EBENE vgl S. 321ff

Allgemeines	▪ mit Ausnahme der EMRK ist dies alles Soft Law ▪ Unterscheidung zw. non-self-executing und selfexecuting ○ **non-selfexecuting** ⇨⇨ die Normen aus dem Völkerrecht müssen in die nationalen Normen umgesetzt werden (Bsp. Menschenrechtspakte der UNO 1965/66) ○ **selfexecuting** ⇨⇨ die Normen aus dem Völkerrecht gelten direkt auch für den Nationalstaat (Bsp. EMRK 1950)

Vereinte Nationen **(UNO)**	1. Charta der Vereinten Nationen vom 26.6.1945 ee nur Absichtserklärung; rechtlich nicht durchsetzbar 2. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 (UNO-Menschenrechtserklärung) ee blosser Proklamation; rechtlich nicht durchsetzbar 3. Menschenrechtspakte der UNO: ○ Int. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskrimierung vom Dez. .1965 ○ Int. Pakt über bürgerl. und polit. Rechte vom Dez. 1966 ○ Int. Pakt über wirtschaftl., soziale und kulturelle Rechte vom Dez. 1966 ⇨⇨ ist völkerrechtliche verbindlich; die CH ist beigetreten
OSZE	▪ 1973 KSZE; ab 1994 Organisation für Sicherheit und Zs.arbeit in Europa (hat an Bedeutung verloren)
Europarat	▪ Gründung 1949; Parlament und Gericht in Strasburg, Konvention: EMRK; Mitglieder alle europ. Staaten ▪ staatspolitische und ethische Gewissen Europa's 1. Europäische Menschenrechtskonvention **EMRK** vom 4.11.1950 (CH 1974 ratifiziert) ○ gewährt Freiheitsrechte ○ in der EMRK von 1950 fehlen: Wirtschaftsrechte;die allgemeine Rechtsgleichheit; Eigentumsrechte (⇨⇨ wurden z.T. in späteren Zusatzprotokollen aufgenommen) ○ EMRK ist selfexecuting ⇨⇨ ist **gerichtlich durchsetzbar** vor dem EGMR in Strasburg 2. Europäische Sozialcharta vom 18.10.1961 (CH noch nicht ratifiziert) ○ Schutz der wirtschaftlichen und sozialen Rechte
Europäische Union	▪ Gründung 1957 ⇨⇨ Vertrag zur Gründung der europ. Gemeinschaft (EGV) Amsterdamer Verträge ▪ Gewährleistung von 4 grundlegenden Freiheiten: ○ freier Wahrenverkehr ○ freier Personenverkehr ○ freier Dienstleistungsverkehr ○ freier Kapitalverkehr ▪ Parlament in Strasburg u. Brüssel; Gericht EuGH in Luxemburg; Konvention: europ. Grundrechte-Charte (Sommer 2000 beschlossen); Mitgliederländer: z.Zt. 15 ▪ EU hat bis heute die EMRK nicht ratifiziert
Org.Amerik. Staaten (OAS)	▪ American Convention on Human Rights 1969 (USA ist der Konvention nicht beigetreten)
Org. für Afrikan. Einheit (OAU)	▪ Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker; in Kraft 1986

DAS WIDERSTANDSRECHT vgl. 326ff.

- Bruch der Legalität im Namen der Legitimität bei staatlichen Grundrechtsverletzungen (Bsp. GG 20 IV)
- das Recht des Einzelnen, einer Gruppe od. Volkes, der Staatsgewalt (die ihre Macht missbraucht und dabei elementare Rechte der Bürger offenkundig in in schwerwiegenderweise verletzt), den Gehorsam (z.B. Steuerboykott, Steuersistierung) zu verweigern od. sogar aktiv zur Zerstörung des Machtapparates beizutragen.
- das Widerstandsrecht setzt immer voraus, dass die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel (zur Beseitigung des vom Staat begangenen Unrechts) erfolgslos ausgeschöpft wurden
- die Widerstandshandlung muss verhältnismässig erscheinen

POLITISCHE PARTEIEN / VERBÄNDE / MASSENMEDIEIN vgl. S. 331ff

POLITISCHE PARTEIEN vgl. 331ff.

Begriff	▪ grundsätzlich auf **Dauer** angelegte Vereinigungen von Personen mit gemeinsamer Vorstellung, die den Zweck verfolgen, durch Beteiligung an Wahlen (v.a. Parlament) und Stellungnahmen zu wichtigen Sachfragen Einfluss/Macht auf die Führung des Staates zu gewinnen (⇨⇨ Rosseau war gegen Parteien)
Parteiensysteme:	▪ welches System existiert, hängt ab von a) Wahlmodus und b) Kultur/Geschichte des Landes
1. **Einparteiensystem**	▪ oft nur in der Anfangsphase; wird i.d.R. mit der Zeit pluralistischer und demokratischer ▪ Bsp. China, Nordkorea, Kuba
2. **Zweiparteiensystem**	▪ echte Demokratien kennen mind. zwei Parteien ▪ v.a. dort, wo **Majorzwahlmodus** in Einerwahlkreisen ▪ parlament. Regierungssysteme kennen häufig dieses System ⇨⇨ die Mehrheitspartei stellt Regierung (Ausnahme: Holland/Belgien ⇨⇨ = parlament. Reg.system mit Proporz) ▪ Bsp. GB, USA, D
3. **Mehrparteiensystem**	▪ alle europ. Staaten – ausser England ⇨⇨ kennt nur 2 Parteien – haben ein Mehrparteiensystem ▪ v.a. dort, wo im **Proporz** gewählt wird ▪ **Referendumsdemokratie** führt zu Vielparteiensystem ⇨⇨ Referendum stärkt Minderheiten/kleine Parteien

Funktionen	▪ polit. Parteien sind **Bindeglied** zw. Volk und politischer Führung (=Regierung) ▪ Funktion als Bindeglied besonders ausgeprägt im **repräsentativen Demokratien mit parlamentarischer Regierung** ⇨⇨ die Parteien haben dort grosses Gewicht ⇨⇨ es gibt keine subj. Gewaltenteilung zw. Legislative und Exekutive ▪ in Präsidialsystemen und im CH-Regierungssystem haben Parteien kleines Gewicht ee die Regierung hängt nicht vom Vertrauen des Parlaments ab; im Präs.systemen i.D.R. kein Proporz
Gesetzliche Regelung	▪ in USA/CH ist in der Verfassung fast nichts geregelt; in Deutschland im GG geregelt
Quoten	▪ **Ergebnisquoten**: im Parlament müssen 50% Frauen sein ⇨⇨ schränkt die Wahlfreiheit ein⇨⇨ lt. BGer nicht zulässig ee Verstoss gegen BV 8) ▪ **Wahllistenquoten**: auf jeder Liste müssen 50% F+M sein

VERBÄNDE vgl. 341ff. und **S. 51**

Begriff	▪ Verbände sind privatrechtliche Organisationen, die sich in der Öffentlichkeit und ggü den Behörden für best. Interessen einsetzen. Häufig (aber nicht immer) geht es dabei um wirtschaftliche Interessen. Der Umstand, dass Verbände oft einen erheblichen Einfluss auf politische Entscheidungen ausüben, wird mit dem Schlagwort „Verbandsdemokratie“ angesprochen. ▪ **ideelle** Organsiatonen (Bsp. WWF, Greenpeace, Pro Natura ...) haben **Verbandsbeschwerderechte** ⇨⇨ können staatliche Verfügungen bei einem Verwaltungsgericht anfechten ⇨⇨ vgl. S.290, 345 oben
Beispiele	▪ ehem. Vorort, heute: Economie Suisse; Arbeitgeber-/Arbeitsnehmerverbände; Mieterverband; Hauseigentümerverband; Konsumtenverbände; Automobilverbände; Schweiz. Bankiervereinigung; ideelle Verbände
Einfluss der Verbände	⇨⇨ Verbände nehmen auf die Gesetzgebung und den –vollzug grossen Einfluss, weil: 1. Einfluss auf **Parlamentswahlen** durch a) Finanzierung von Propaganda bei Wahlen/Abstimmungen b) Lobbyismuss ⇨⇨ gehört zur Demokratie; muss aber transparent sein ⇨⇨ *in USA müssen Lobbyisten ihre Tätigkeiten offen legen (wäre in CH wünschenswert)* . 2. Einfluss auf die **Rechtsetzung** ⇨⇨ s. unten 3. Einfluss auf den **Vollzug** ⇨⇨ manchmal werden die von ihnen aufgestellten Normen (v.a. mit ausgeprägt technischem Charakter) vom Staat als verbindlich anerkannt ⇨⇨ Bsp. SIA-Normen 4. Einfluss auf **Rechtsprechung** a) via Verbandsbeschwerde; b) wenn Verbandsvertreter in Spezialgerichten Einsitz nehmen können(z.B. Arbeitsgerichte, Handelsgerichte) 5. Besondere Räte zur Vertretung von Verbandsinteressen

Einfluss auf die Rechtsetzung in der CH:

Verbände

Lancierung von Volksinitiativen →	**Initiative**
	↓
Expertenkommissionen⇨Vernehmlassungsverfahren; informelle Treffen →	**Ausarbeitung des Entwurfs**
	↓
Verbandsvertreter als Parlamentarier →	**Parlamentarische Beratung und Beschlussfassung**
	↓
Referendum →	
	↓
Abstimmungsparolen →	**Volksabstimmung**

Parteien	**Verbände**	**Aktionskomitees** (in Deutschland = Bürgerinitiativen)
▪ vertreten alle Aspekte der Politik; **gesamtpolitisches** Interesse	▪ vertreten Teilaspekte der Politik; **Partikulainteressen**; häufig wirtschaftliche Interessen	▪ vertreten **Partikularinterssen**
▪ Politik = Selbstzweck	▪ Politik = Mittel zur Verwirklichung spezifischer Interssen	▪
▪ Streben nach **Macht** ⇨⇨ *um unmittelbar und dauerhaft an den „Schalthebeln“ zu sitzen*	▪ Streben nach **Einfluss** ⇨⇨ *um Verbandsinteressen in einem Gemeinwesen durchsetzen zu können*	▪
▪ **dauerhafte** Organisation (Verein; iur. Person)	▪ **dauerhafte** Organisation (Verein; iur. Person)	▪ **lose** Organisation; nur vorübergehend; ad hoc (einfache Gesellschaft; keine iur. Person)
▪ **föderalistisch**, **demokratisch** organisiert ⇨⇨ *längere, kompliziertere, uneinheitlichere Entscheidungsprozesse*	▪ eher **zentralistisch**, **hierarchisch** organisiert ⇨⇨ *Konzentration der Kräfte; einfachere, schnellere Entscheidungsprozesse*	▪
▪ delegieren direkt eine Leute ins Parlament und Regierung	▪ keine direkte Delegation im Namen des in Parlament/Regierung ⇨⇨ *nehmen Einfluss auf Vertreter im Parlament/Regierung*	▪